Öffentliche Anhörung **Ausschussvorlage/SIA/19/128 – Teil 1 –**
Stand: 19.07.2018

SIA-Anhörung am 09.08.2018 – 13 Uhr – Plenarsaal

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
– Drucks. 19/6283 –

1.	Prof. Dr. phil. Claudia Maier-Höfer, Evangelische Hochschule Darmstadt, FB Bildung, Erziehung und Kindheit	S. 1
2.	Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen e. V.	S. 5
3.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)	S. 7
4.	Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Landesverband Hessen e. V.	S. 9
5.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 11
6.	LAG Freie Kinderarbeit Hessen	S. 14
7.	Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 19
8.	Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 23
9.	Arbeitsgemeinschaft der Erziehungskräfte in Kindertagesstätten, Lahn-Dill-Kreis	S. 26
10.	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Landesjugendhilfeausschuss	S. 29
11.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 32
12.	Deutsches Jugendinstitut	S. 36
13.	ver.di Landesbezirk Hessen, Fachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe	S. 45
14.	LAG KitaEltern Hessen e. V.	S. 48
15.	Gemeinnütziger Kinderkrippen- und Kindertagesstätten e. V.	S. 51
16.	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte	S. 54

Claudia Maier-Höfer, Evangelische Hochschule Darmstadt:

Stellungnahme zu Drucksache 19/6283 - Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP

Die Formulierung des Problems, wie sie hier vorliegt, zielt darauf ab, die Bildung in der frühen Kindheit zum einen losgelöst zu sehen von sozial ererbten Systematiken der Weitergabe von Bildungschancen, im Positiven wie auch im Negativen. Zum anderen wird postuliert, dass die Bildung in der frühen Lebenszeit wichtig ist, aber ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten aufweist, nämlich dass die Bildungs-, Lern- und Entwicklungsprozesse von Mädchen und Jungen selbst ausgehen müssen. Eine entsprechende Begleitung ist dann als besondere Qualität der frühkindlichen, außerfamiliären, institutionellen Betreuung zu definieren. Dass aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive diese frühe externe Betreuung nicht mehr wegzudenken ist, ist genauso Sinn der Kinderkrippe und der Kindertagesstätte, wie die Orientierung von Bildungsangeboten an dem, was für die Mädchen und Jungen jeweils im Moment zu ihrem Heranwachsen wichtig ist. Damit geht zweckdienlich eine Chancengleichheit einher und die Ausbildung von und zur Vernunft, um als zukünftige Bürger*innen an gesellschaftlichen Prozessen aktiv und positiv teilhaben zu können und Wandlungsprozesse zu überstehen und daran mitzuwirken ohne gesellschaftliche Spaltungen und Radikalisierungen zu unterstützen.

Wichtig ist anzumerken, dass die Kinderkrippen und die Kindertagesstätte das alles überhaupt nicht (alleine) schaffen können!

Wichtig ist aber, für den Moment genug Krippenplätze und genug begabte Menschen für den Krippenbereich auszubilden und dort als Ressource für die Stabilisierung der Prozesse der Betreuung, für die emotionalen Arbeit und die Bildungsarbeit - und das in gerechter Bezahlung - anstellen zu können. Was ist aber diese Ressource?

Die frühe externe Fremdbetreuung hat ihre eigenen Bedingungsgefüge, denen Rechnung getragen werden muss. An oberster Stelle steht im Kontext der UN-Kinderrechtskonvention das „Kindeswohl“ bzw. das „Interesse des Kindes“. Mit diesen Konzepten im Hinterkopf müsste die Debatte gleich anders aussehen und anders geführt werden.

§ 3 Der UN-KRK
Artikel 3
[Wohl des Kindes]
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder
betreffen, gleichviel ob sie
von öffentlichen oder privaten
Einrichtungen der sozialen Fürsorge,
Gerichten, Verwaltungsbehörden
oder Gesetzgebungsorganen
getroffen werden, ist das
Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt,
der vorrangig zu berücksichtigen
ist.
(2) Die Vertragsstaaten verpflichten
sich, dem Kind unter Berücksichtigung

der Rechte und Pflichten
seiner Eltern, seines Vormunds
oder anderer für das Kind gesetzlich
verantwortlicher Personen
den Schutz und die Fürsorge zu
gewährleisten, die zu seinem
Wohlergehen notwendig sind; zu
diesem Zweck treffen sie alle geeigneten
Gesetzgebungs- und
Verwaltungsmaßnahmen.
(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher,
dass die für die Fürsorge für das
Kind oder dessen Schutz verantwortlichen
Institutionen, Dienste
und Einrichtungen den von den
zuständigen Behörden festgelegten
Normen entsprechen, insbesondere
im Bereich der Sicherheit
und der Gesundheit sowie
hinsichtlich der Zahl und der
fachlichen Eignung des Personals
und des Bestehens einer ausreichenden
Aufsicht.

Die Lösung, die im Gesetzesentwurf dargestellt wird, bezieht sich auf eine völlig andere Ebene als die der Kinderrechtskonvention. Dass der Staat bzw. das Land für die Sicherstellung des Kindeswohls bzw. des Kindesinteresses verantwortlich ist, steht außer Frage. Ein bedarfsgerechtes Angebot, die Veränderung des Fachkraftfaktors haben aber wiederum nichts damit zu tun, den Übergang in die Schule „besser“ gestalten zu können und damit die Startchancen zu verbessern. Warum?

Strukturelle Dynamiken sind zu berücksichtigen: Noch vor dem Eintritt in die externe, institutionelle Betreuung von Mädchen und Jungen beginnen die Startchancen. Deutlich wird hier, dass jetzt die Eltern und Erziehungsberechtigten als aktiver Part in diesem System herausgenommen wurden. Ihre Berufs- und Lebenschancen zählen ebenfalls. Sie sind Teil der Chancen-Struktur.

Wenn diese Dynamik zwischen Familie und Kindertageseinrichtung nicht aktiv mit in die Bildungschancen hineingedacht wird und entsprechendes pädagogisches Potential nicht zur Verfügung steht und emotionale Arbeit der Fachkräfte und der Erziehungsberechtigten für die Kinder beim Übergang in die Kinderkrippe nicht geleistet werden kann, ist der Moment schon so überfordernd für alle, dass man an die zukünftigen Chancen und die Vernunft gar nicht denken muss. (Es steht ein Zeitkontingent für Arbeit nicht direkt mit den Kindern zur Verfügung; es könnte höher sein, aber das muss dann auch von einer Ebene aus sinnvoll gestaltet werden, was wiederum Ressourcen, insbesondere einer entsprechenden Leitung (siehe unten) bedürfen würde).

Dass es finanzielle Mehraufwendung geben wird ist eine Sache. Dass gesellschaftspolitische Veränderungen ein Mitdenken der Bedingungsgefüge der frühen Lebensphase mit sich bringen müssen, um finanzielle Mittel sinnvoll einzusetzen, ist eine andere Sache.

Die Stellschrauben sind in einem komplexeren Gefüge. Die Beteiligung der Eltern und Erziehungsberechtigten ist ein wichtiger Ansatz, der jetzt wieder verschwunden ist, z.B. war in der

vorherigen Drucksache die Beteiligung der Eltern in Gremien benannt, um die Erfordernisse in diesem Feld besser definieren zu können und das Feld der frühen externen Fremdbetreuung und der frühen Bildung zu transformieren parallel zur Transformation auf anderen gesellschaftlichen Ebenen.

Zu §25c aa) Satz 2: Der Fachkraftschlüssel ist unrealistisch, um gute Betreuung und Bildung zu gewährleisten. Es muss in den Fachkraftschlüssel darüber hinaus die Dokumentationsarbeit, die Fortbildungsarbeit, die Teamarbeit und die Elternarbeit miteingeplant werden.

Zu §25c b): Ebenso ist für die Transformation der Betreuungs-und Bildungssysteme eine Organisationsebene notwendig (fachlich sehr gut ausgebildete Leitung, die nicht kaufmännische Arbeiten übernehmen muss) - entsprechend den Herausforderungen und Errungenschaften einer sich entwickelnden Demokratie in der Gesellschaft -, die explizit und entsprechend ausgebildet die Einrichtung in ihren Dynamiken strukturiert begleitet. Mit max. einer halben Stelle bei drei Gruppen ist das unrealistisch, dass etwas entsprechend den Problemstellungen auf der Ebene der Ermöglichung von Bildung für Alle Kinder gelöst werden kann. Die Bedeutung von Leitung muss weitergehend definiert und eingeplant werden, sonst werden die Herausforderungen (z.B. die Aufnahme von und das Angebot für Kinder, deren Muttersprache nicht die Landessprache ist und die Koordinierung mit dem Alltag) zu „Verunmöglichungen“ von Bildung. Die Erarbeitung von Strukturen und Kulturen des Aufwachsens in unserer Gesellschaft ist eine Aufgabe von vielen Professionen. Daher geht es nicht nur um Multiprofessionalität im Kontext der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung, sondern auch bei der Gestaltung von Kindergartenräumen für alle Kinder. Gebäude und Personal müssen erweitert werden, was wiederum koordinierende Leitungen braucht. Das bisschen Freistellung ist nicht günstig für diese Prozesse, insbesondere nicht günstig für die Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Auch wenn es durch den Gesetzesentwurf „wenige“ sein werden, die in die normale KiTa gehen können, braucht es doch genau die gleiche Sorgfalt und die gleichen Maßnahmen, um das Wohl und das Interesse der Mädchen und Jungen garantieren zu können als wenn es viele wären (was wünschenswert wäre).

Zu §25d Satz 4: Leider ist die Inklusion völlig weggekippt bzw. auf eine Ebene verlagert worden, die wiederum keine Transformation der „Normal-Kindertageseinrichtungen“ hin zu nicht ausschließenden Praktiken anstrebt, die reflektiert begleitet werden und in einer strukturierten Konzeption stetig erarbeitet und erneuert werden. Eine Konzeption, die in ihrer Entwicklung für die Einrichtung mit den Menschen vor Ort wichtig ist (Inklusion auch im Kontext von anderen strukturellen Ausschluss-Prozessen über Beeinträchtigungen hinaus), geht grundsätzlich alle Kinder und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte an.

Ob mit den dargestellten Summen das Angebot an KiTa-Plätzen bereitgestellt werden kann, kann ich nicht sagen. Da fehlt mir das Wissen.

Zu §33: Warum das qualifizierte Schulvorbereitende Jahr in die Kindertageseinrichtungen hinein platzen muss, ist mir nicht klar. Die Fähigkeiten, die man in der Schule braucht, werden nicht dadurch erworben, dass man schon vorher mit der Schule anfängt. Schulisches Vorläuferwissen findet in einem andern Lehr-Lern-Kontext statt. Dafür müssen aber speziell Fachkräfte ausgebildet werden, die nicht nur über eine sozialpädagogische Qualifikation verfügen, sondern ebenso und vor allem Bildung in der frühen Kindheit in einem klassischen Betreuungskontext implementieren und die KiTas in Bildungsorte transformieren können. Denn Bildung beginnt tatsächlich von Anfang an und nicht erst mit dem Schulvorbereitenden Jahr. Dann ist es logischerweise schon zu spät.

Lehrkräfte können in der Schule Veränderungen erarbeiten, um in Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Herausforderungen dort entsprechend neue Praktiken zu entwickeln. Dann muss der Kindergarten nicht die Arbeit übernehmen, die Kinder in den ersten Lebensjahren für die Schule fit zu machen. Dass die Mädchen und Jungen in der Schule zurechtkommen, dafür müssen logischerweise die Schulen als Institution selbst sorgen. Das kann nicht funktionieren, das in den Kindergarten zu verlagern.

Wieso jemand aus der Schule im Kindergarten für die Schule vorbereiten soll, ist auch eigenartig. Die Schule sollte sich auf die Herausforderungen, die mit den Lebensweisen gesamtgesellschaftlich kommen vorbereiten (s.o.) und nicht fantasieren, dass der Kindergarten das könnte und sollte. Das kann weder der Kindergarten noch die Eltern leisten, dass die Schule in einer sich transformierenden Gesellschaft gleich bleiben kann, ohne sich mitbewegen zu müssen. Alle müssen zusammenhelfen, damit die Schule so bleiben kann, wie sie ist – die Schule als Bildungsinstitution für sich selbst! – Das ist wirklich paradox.

Wie bereits schon dargestellt (vorherige Stellungnahme), schafft der Bildungs- und Erziehungsplan noch keine entsprechende Bildungsqualität in einer Kindertagesstätte. Eine entsprechende Ausbildung ist notwendig und damit einhergehend eine Struktur der Transformation der Einrichtungen in verschiedene Richtungen (z.B. Elternarbeit, Familienzentrum, frühe Bildung (nicht Nachahmen von Schule im Kindergarten), Inklusion als gemeinsames Lernen, über eine Dienstleistung hinausgehendes Professionsverständnis der Fachkräfte im Sinne einer Teilhabe an der Gestaltung der KiTa (was als Bezugspunkt von §33a auch zu berichten wäre, ist was dort in den lokalen Einheiten gestaltet wird, z.B. als eine Einladung und Präsentation von Konzeptionen von KiTas und der Dokumentation der Umsetzung und der Problemstellungen vor Ort (dann hätte man mehr Wissen über die Stellschrauben)).

Anstelle von „Qualitätspauschale“ würde ich eher „Entwicklungspauschale“ sagen, denn die Qualität ist kein standardisierbarer Anspruch einer externen anonymen Autorität, der irgendwann erfüllt sein wird. KiTa erfordert das koordinierte Zusammenwirken vieler Menschengruppen in Blickrichtung auf Konventionen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention, der Genfer-Flüchtlingskonvention, etc.) und in Blickrichtung auf Menschen als verantwortungsvoll und kritikfähig (nicht nur einfach vernünftig, siehe Problemdefinition des Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP).

Zum Abschluss: es sind einige logische Denkfehler und Fantasien im Umlauf, die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegen und aus der frühen externen Betreuung und Bildung eine Welt machen, die es so gar nicht gibt und geben kann.

Die Verbesserungen was die Finanzierung betrifft schätze ich sehr, aber ohne flankierende Maßnahmen, die auch gesetzlich geregelt werden müssen, geht es nicht weiter z.B. das Gehalt der Fachkräfte (insbesondere der akademisierten) muss mit dem der Sozialarbeiter*innen gleichhoch sein, sonst laufen die Absolvent*innen in andere Felder davon, der teilbare Anspruch an Bildungsarbeit in der KiTa durch entsprechenden Austausch, Weiterentwicklung und Vernetzung (z.B. mit Grundschullehrer*innen) müssen strukturiert werden, um eine Reform der frühen Bildung und Betreuung zu ermöglichen (in beiden Richtungen: KiTa-Grundschule und umgekehrt). Welchen eigenen Beitrag die Kindertageseinrichtung - in ihrer Eigengesetzlichkeit als Ort der frühen Bildung und Betreuung - zur Stabilisierung in gesellschaftlichen Wandlungsprozessen leisten kann, kann zunächst nur an der Sicherstellung des Kindeswohls und des Kindesinteresse aller Kinder erkannt werden.

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) Drucksache 19/6283

In unserer Stellungnahme im Februar diesen Jahres zu den Gesetzesentwürfen der im Landtag vertretenen Parteien sind wir auf die einzelnen Punkte eingegangen.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird insbesondere auf §§ 25, 30, 32 eingegangen und der § 33a neu eingefügt. Wir beschränken uns daher auf diese Paragraphen.

Als Kinderschutzbund begrüßen wir die Berechnung eines zusätzlichen Fachkräftefaktors, der je nach Alter der Kinder festgesetzt wird. Darüber hinaus halten wir es für dringend notwendig, die mittelbare pädagogische Arbeit mit einem Aufschlag zu bewerten. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass eine 10 %ige Erhöhung uns als nicht ausreichend erscheint. Die vielschichtigen Aufgaben, für die Fachkräfte heute zusätzlich verantwortlich sind, erfordert eine detaillierte und qualifizierte Analyse der Lebensumstände jeden Kindes. Gerade der besondere Blick auf das Kindeswohl und die Einbeziehung der Eltern in die pädagogische Arbeit erfordern viel Zeit der Fachkräfte. Wenn wir dem Rechnung tragen wollen, müssen wir die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit entsprechend heraufsetzen.

Die Freistellung der Leitungskraft entsprechend den vorgenommenen Angaben ist ein wichtiger Ansatz zur qualitativen Verstetigung der Betreuung der Kinder. Leider sieht der Entwurf keine grundsätzliche Regelung für Leitungsaufgaben unabhängig der Gruppenanzahl vor, sondern die Bemessung ab 3 Gruppen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn grundsätzlich für jede Einrichtung ein Stundenanteil für Leitungsaufgaben von der Landesregierung erstattet würde. Auch in kleinen Einrichtungen ist es notwendig, kontinuierlich eine festgesetzte Stundenzahl für Leitungsaufgaben wahrnehmen zu können, ohne dass die pädagogische Arbeit deswegen Einschränkungen erfahren muss. Die Förderung der Kosten für andere nicht pädagogische Kräfte unterstützen wir.

Ebenso halten wir die Erhöhung der Qualitätspauschale für eine wichtige Voraussetzung, um ausreichende Möglichkeiten zur Umsetzung besonderer Qualitätsprogramme finanzieren zu können.

Die Regelungen bezüglich der Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen befürworten wir und sehen darin eine gute Möglichkeit die Integration zu fördern. Die Unterstützung durch ein multiprofessionelles Team ist eine wichtige Voraussetzung zur gelingenden Integration.

Die angesprochene Berücksichtigung der qualifizierten Vorbereitung auf den Wechsel in die Grundschule ist ein wichtiger Auftrag, den die Tageseinrichtungen und die Grundschulen in guter Abstimmung durchführen sollten. So kann der Übergang gut gelingen. Die Verzahnung von Jugendhilfe mit der Schule im Grundschulbereich sollte zu einer Selbstverständlichkeit werden mit den entsprechenden Austauschtreffen und dem persönlichen Blick auf den Förderbedarf des einzelnen Kindes.

Der neu hinzugefügte § 33a bezüglich eines Kinderbetreuungs- und Bildungsberichts kann aufzeigen, wie das neue Gesetz sich in der Praxis auswirkt. Wir sehen es in diesem Zusammenhang allerdings für wesentlich an, mehr Möglichkeiten und Alternativen zum Abbau des Fachkräftemangels zu entwickeln. Nur durch die Erhöhung des Platzangebotes in gut ausgebauten Einrichtungen mit dem vorgesehenen Personalschlüssel kann der Bildungs- und Erziehungsauftrag für alle Kinder im Ü 3 und U 3 Bereich realisiert werden.

Friedberg, 21.06.2018

Verone Schöninger

Landesvorsitzende

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 27 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.500 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 270 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.

VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Geschäftsführung

VhU · Postfach 50 05 61 · 60394 Frankfurt

Frau Claudia Ravensburg MdL
Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
650222 Wiesbaden

Frankfurt am Main, 28. Juni 2018

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/6283
Schreiben vom 30.05.2018 – Az: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) greift das grundlegende Anliegen der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände auf, das Bildungssystem auf allen seinen Ebenen vom Kinde her zu denken und zu gestalten. Da neben dem Bildungsauftrag aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung auch zunehmend ein gesteigerter Erziehungsauftrag von den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege - wie überdies auch von Grund- und weiterführenden Schulen - wahrgenommen werden muss, erscheint ein Handeln an dieser Stelle notwendig und folgerichtig.

Regelmäßige statistische Vergleiche mit dem Betreuungsschlüssel anderer Bundesländer bieten einen quantitativen Vergleichswert. Sie bestätigen den erkennbaren Handlungsbedarf in Hessen, der sich nicht nur in der täglichen Arbeit der Kitas, sondern auch im Übergang zur Grundschule abzeichnet. Wenn Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit erschwerten sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen, aufgrund des relativ ungünstigen Betreuungsschlüssels keine hinreichend wirkende Förderung erfahren, hat dies negative Konsequenzen beim Übergang und nach dem Eintritt in das Schulsystem. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die notwendige sprachliche Entwicklung sowie die kognitiven, motorischen und sozial-emotional relevanten Kompetenz in ihren Grundlagen bereits im Elementarbereich geschaffen und verfestigt sein, damit möglichst alle Kinder dem schulischen Unterricht bestmöglich folgen und in ihrer Weiterentwicklung von ihm profitieren können. Die Folgen des demografischen Wandels verstärken noch die Notwendigkeit einer „Schulfähigkeit" in der dargestellten Grundbildung und erfordern eine verstärkte Fokussierung auf jedes Kind mit seinen individuellen Stärken wie Schwächen, um alle Potenziale zu heben. Denn

Emil-von-Behring-Str. 4 · 60439 Frankfurt · Telefon 069 95808-0 · Fax 069 95808-126 · info@vhu.de · www.vhu.de

die Kinder von heute sind die Bürger und Fachkräfte von morgen und damit die entscheidende Ressource unserer Wirtschaft und damit unseres Landes. Gleichzeitig liegt es im Interesse der Gesellschaft und damit auch der Wirtschaft, qualitativ hochwertige Orte der sekundären Sozialisation zu fördern; insbesondere dann, wenn damit im Zeichen einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein größerer Beschäftigungsfreiraum beider Elternteile aufgrund abgefederter Kinderbetreuungszeiten zur Fachkräftesicherung beiträgt.

Allerdings führt eine wünschenswerte Verbesserung des Betreuungsschlüssels in den genannten Einrichtungen nicht automatisch zu mehr pädagogischen Fachkräften im gesamten Bildungssystem. Es sollte daher Vorsorge getroffen werden, dass eine gesetzlich verankerte Aufstockung des Personalschlüssels in Kitas nicht zu einer Verschiebung bzw. Auszehrung des pädagogischen Fachpersonals in anderen Einrichtungen führt. Deshalb halten wir das vorgesehene Hinzuziehen von Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften zur Bewältigung der organisatorischen Arbeiten für einen konsequenten und vorbeugenden Ansatz, um Verzerrungen in einem bereits weitgehend ausgeschöpften Arbeitsmarkt der pädagogischen Fachkräfte zu vermeiden bzw. abzufedern.

Freundliche Grüße

Dirk Pollert

Jörg E. Feuchthofen

Stellungnahme des ASB Landesverband Hessen e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) - Drucksache 19/6283

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Position des ASB Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

In den vergangenen Jahren sind die fachlichen und bildungspolitischen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen und auch die qualitativen Anforderungen an das Betreuungskonzept und die pädagogischen Fachkräfte erheblich gestiegen.
Die vorliegenden praktischen Erfahrungen aus der Anwendung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes sowie der Evaluationsbericht zum HessKiföG machen zudem den gestiegenen Aufwand an administrativen und organisatorischen Aufgaben deutlich.
Insgesamt werden mit dem FDP Gesetzentwurf eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung durch Erhöhung des pädagogischen Fachkraftschlüssels, Integration einer Regelungen für Kinder mit Behinderung, Erhöhung der Ausfallzeiten, Aufnahme von Zeitressourcen für mittelbare pädagogische Arbeit und für Leitungsaufgaben sowie eine für Einrichtung und Träger auskömmliche Finanzierung aufgenommen.

Zu den Inhalten und Paragrafen im Einzelnen

Erhöhung der Fachkraftfaktoren - § 25c, Absatz 2, Satz 2

Die Erhöhung der Fachkraftfaktoren bedeutet eine positive Entwicklung. Von Seiten des ASB empfehlen wir jedoch in Bezug auf die Fachkraft-Kind-Relation eine Fachkraft auf drei Krippenkinder und eine Fachkraft auf 7,5 Kindergartenkindern.
Darüber hinaus empfiehlt der ASB die Ausfallzeiten nicht auf 15% sondern auf 20% Zeitanteil für Krankheit, Urlaub und Fortbildungen zu erhöhen, um der realen Personalsituation in Kitas gerecht zu werden sowie den gestiegenen Qualifizierungsanforderungen für den Erhalt der Qualitätspauschalen nachkommen zu können.

Mittelbare pädagogische Arbeitszeit - § 25c, Absatz 2, Satz 6 (neu)

Der ASB Hessen setzt auf Qualität in seinen Kindertageseinrichtungen und sieht deshalb die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung insbesondere von Zeitressource für die mittelbare pädagogische Arbeit.
In der Konsequenz bewerten wir die gesetzliche Festschreibung von Zeitressourcen für die mittelbare pädagogische Arbeit als Qualitätssteigerung, da insbesondere die Planung und Umsetzung pädagogischer Prozesse, die Kooperationen, die Arbeit mit Eltern Zeitressourcen auf allen Ebenen braucht. Dem realen Bedarf angemessen ist allerdings eine pauschale prozentuale Erhöhung des Personalanteils der Erzieherinnen und Erzieher in Höhe von 20%.

Finanzierung durch das Land - § 25c, Absatz 2, Satz 7 (neu)

Den Einsatz von Landesmitteln für, insbesondere die Zeitressource für Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit, die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation und die Veränderung der Betreuungsmittelwerte begrüßen wir als Förderung einer qualitativ hochwertigen Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags durch das Land.

Leitungsfreistellung - § 25c, Absatz 5 (neu)

Die Kitaleitung ist ein zentraler Akteur in der Steuerung und Verantwortung gelingender Bildungs- und Betreuungsprozesse und verantwortet die Betriebsführung der Kindertageseinrichtungen.
Dazu gehört insbesondere die Verantwortung für die pädagogische Konzeption und deren Umset-

zung, das Personalmanagement einschließlich der Mitarbeiterführung, die Gewährleistung des Betriebsablaufs, die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung, die Umsetzung des Kinderschutzes, die Kooperation mit Schulen, die Zusammenarbeit mit Fachaufsicht und Fachberatung und die Öffentlichkeitsarbeit. Damit nimmt die Kitaleitung eine entscheidende Schlüsselposition für die Qualität in der Kindertageseinrichtung ein.
Die Finanzierung und gesetzliche Verankerung von Zeitressourcen für Leitungsaufgaben wird vom ASB begrüßt. Als dringend notwendig erachten wir eine grundsätzliche Freistellung für Leitungstätigkeiten vom pädagogischen Gruppendienst: Pro Gruppe (Krippe-, altersübergreifende-, Kita- und Hortgruppe) sollte rechnerisch ein Stundenkontingent von 10 Stunden (0,25 VZÄ) zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird jeder Kindertageseinrichtung bis zu 2 Gruppen eine Freistellung von 20 Stunden (0,5 VZÄ) als Leitungssockel gewährt. Eine Deckelung auf eine Vollzeitstelle erachten wir nicht als zielführend, da die Praxis zeigt, dass in großen Einrichtungen weitere Stunden für stellvertretende Leitungen notwendig sind.

Kinder mit Behinderung - § 25d, Absatz 1, Sätze 4 und 5 (neu)
Der ASB begrüßt die Regelung zum Anteil von Kindern mit Behinderung im Krippenbereich auf zwei Kinder und im Kindergartenbereich auf drei Kinder.

Finanzierung des vierten Betreuungsmittelwertes - § 32, Absatz 2
Insgesamt begrüßt der ASB die im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzierung aller Betreuungsmittelwerte. Von Eltern wird zunehmend ein Betreuungsangebot von mehr als 45 Stunden pro Woche angefragt, um Familie und Beruf vereinbaren zu können.

Erhöhung und Verwendung der Qualitätspauschale - § 32, Absatz 3
Die gesetzliche Festschreibung der Erhöhung der Qualitätspauschale von 100 auf 300 Euro verbunden mit der inhaltlichen Festschreibung, dass zumindest 20 Prozent der Gelder für direkte Bildungsmaßnahmen für die Kinder zu verwenden sind, ist eine positive Maßnahme zur Qualitätsverbesserung.

Qualifizierte Schulvorbereitung - § 32, Absatz 4 (neu)
Eine finanzielle Unterstützung einer Schulvorbereitung wird vom ASB im Grundsatz begrüßt. Da Schulvorbereitung in den Kitas vom ersten Tag an stattfindet, ganzheitliches und alltagsintegriertes Lernen im Vordergrund stehen, die Zusammenarbeit mit der Grundschule sowie die Gestaltung des Übergangs bereits im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert sind, sollte jedoch keine Festlegung auf die „qualifizierte Schulvorbereitung“ im letzten Kita Jahr verankert werden.

Darüberhinausgehende Hinweise:

- Um dem geplanten Rechtsanspruch von Eltern von Grundschulkindern auf ein Betreuungsangebot, wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehen, gerecht zu werden, sollte die Förderung von Grundschulkindern in Hortgruppen im Gesetzentwurf berücksichtigt werden.
- Um dem eklatanten Fachkraftmangel entgegen zu wirken braucht es ergänzende wirkungsvolle Maßnahmen zur Ausbildung, Gewinnung und Bindung von Fachkräften. Dies zum einen, um dem weiterhin steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen nachzukommen aber auch, um die Qualität der pädagogischen Arbeit abzusichern und den Beruf der pädagogischen Fachkräfte attraktiv zu machen.

Frankfurt am Main, den 02. Juli 2018

A. Schäfer

Annette Schäfer
Referentin Pädagogische Dienste
ASB Landesverband Hessen e.V.

Jörg Gonnermann (in Abwesenheit)
Landesgeschäftsführer
ASB Landesverband Hessen e.V.

agah
Landesausländerbeirat

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrations-
politischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 06. Juli 2018

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
-Drucks. 19/6283 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 29.07.2015 und freuen uns, dass Sie uns Gelegenheit für eine Stellungnahme geben.

Wir möchten zum Gesetzentwurf folgendes ausführen:

Wie für die gesamte Bundesrepublik, so gilt auch für Hessen, dass der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung steigt. Für den Zuzug nach Deutschland gibt es dabei ganz unterschiedliche Motive.

Auch die Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund nimmt tendenziell zu. Es stammen bereits gut ein Drittel der in Hessen lebenden unter 12-jährigen Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, neu zugewanderten Familien oder binationalen Ehen und Partnerschaften.

Erforderlich ist eine ganzheitliche Betrachtung der Kinder- und Jugendpolitik unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und aller weiteren Faktoren.

Zu Art. 1, Nr.2

Kindertageseinrichtungen fällt als vorschulischem Betreuungs- und Lernort eine zentrale Funktion im Integrationsprozess zu. Vielfalt und Verschiedenheit sind im täglichen Leben Realität.

Die Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und dadurch Raum für eine verbesserte individuelle Betreuung und Förderung der Kinder ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Die Weiterentwicklung des Aufgabenspektrums der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen verlangt ein hohes Maß an Professionalität dieser Fachkräfte. Die Erfüllung aller Aufgaben kann mit nur wenigen Stunden nicht wirklich gelingen

Die Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels erfordert eine Steigerung des Personalbestands der Kindertageseinrichtungen und der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Professionelles Handeln setzt organisatorische und entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen voraus.

Dies gilt umso mehr, wenn wie in Art.1 Nr.2b vorgesehen, die Freistellung von Fachkräften zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben gefördert und finanziell ausgeglichen werden soll, zugleich aber das Betreuungsverhältnis im gleichen Rahmen aufrecht zu erhalten ist und durch Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels sogar noch eine Verringerung auszugleichen wäre.

Zu Art.1, Nr.3

Spezielle Bedarfe werden sichtbar angesichts der Lage geflüchteter Kinder, die auf der Flucht dramatische Situationen durchleben mussten und oft traumatisiert sind. Sie haben Krieg erlebt, ihr Zuhause verloren, und die oft lebensgefährliche Reise nach Europa überstanden. In der Folge der Schrecknisse können sich nicht konzentrieren und leiden unter Schlafstörungen. Zu den Symptomen einer Traumatisierung zählen auch hohe Reizbarkeit, die sich in Wutausbrüchen zeigt, Schreckreaktionen, in manchen Fällen sogar Depressionen und Angststörungen.

Es ist wichtig, solche speziellen Bedarfe und Problemlagen zu berücksichtigen als auch unmittelbar und zeitnah darauf zu reagieren.

In Anbetracht des notwendigen zeitnahen Handlungsbedarfs erscheint die vorgesehene Realisierung bis zum Jahr 2024 als zu langfristig angelegt.

Zu Art.1, Nr.5b

Eine Erhöhung der Qualitätspauschale ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch die Erhöhung der finanziellen Mittel für die Einrichtungen kann die Qualität der Betreuung gewährleistet und verbessert werden.

Zu Art.1, Nr.5c

Für alle Menschen muss die bestmögliche Förderung gleichermaßen zugänglich sein. Bildungsangebote sind dabei entscheidend.

Ausgehend von der Annahme, dass Bildung (im umfassendsten Sinne) der entscheidende Schlüssel zur sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Integration ist, bilden Kindertageseinrichtungen die erste Stufe und den Einstieg in ein vielschichtiges System der individuellen Qualifizierung und Entwicklung bis hin zur Lebensperspektive. Eine optimale individuelle Förderung und Unterstützung kann nur dann verwirklicht werden, wenn ein breiter Zugang hierzu besteht.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Enis Gülegen
Vorsitzender

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
FREIE KINDERARBEIT HESSEN E.V.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP im Hessischen Landtag für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Drucksache 19/6283

Frankfurt am Main, 10. Juli 2018

Landes**A**rbeits**G**emeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main, ☏ 069-590338, info@laghessen.de, www.laghessen.de

Vorbemerkungen

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) ist der Dach- und Fachverband der freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen in Hessen. Wir beraten und unterstützen Krabbelstuben, Kindergärten und Horte in frei gemeinnütziger Trägerschaft im laufenden Betrieb und in der Gründung.

Bei der Verfassung dieser Stellungnahme fiel es den Autor_innen schwer, gedanklich zurück vor die teilweise Gebührenbefreiung durch die Landesregierung vom 30. April 2018 zu springen. Dies mag ein Indiz dafür sein, dass diese Maßnahme in den Diskussionen der letzten Monate auch von den Kritiker_innen als zwar verfrüht aber dennoch sozialpolitisch positiv eingeordnet wurde. Dies nun noch nicht als unabänderlich und gegeben zu verstehen, birgt die Chance eine neue Perspektive auf Entwicklungsmöglichkeiten zu gewinnen. An diesem Vorhaben möchte die LAG Freie Kinderarbeit gerne mitwirken.

Im Folgenden werden die Vorschläge der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag im Einzelnen kommentiert und um unsere Forderungen ergänzt. Die LAG Freie Kinderarbeit bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen und angehört zu werden.

§ 25c, Absatz 2, Satz 2 – Erhöhung der Fachkraftfaktoren

Die Erhöhung der Fachkraftfaktoren ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die LAG Freie Kinderarbeit versteht die Ansetzung des äußerst moderaten Zeitraumes in dieser Frage als Kompromissversuch zwischen einer notwendigen Entwicklung und dem aktuell akut wirkenden Fachkräftemangel.

Die gewählten Faktoren nähern sich den Mindestempfehlungen der Bertelsmann-Stiftung von einer Fachkraft auf drei Krippenkindern und einer Fachkraft auf 7,5 Kindergartenkindern an. Diese gesetzliche Initiative muss aber unbedingt von Maßnahmen begleitet werden, die den Fachkräftemangel wirksam entgegenwirken. Sonst wird sie in der Realität folgenlos bleiben.

Zudem empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit dringend die derzeitige Höhe der einzubeziehenden Ausfallzeiten der realen Situation in Kindertageseinrichtungen anzupassen. Sinnvoll wäre eine Erhöhung der derzeitigen 15 Prozent auf 20 Prozent Zeitanteil für Krankheit, Urlaub und Fortbildungen.

§ 25c, Absatz 2, Satz 6 (neu) – Mittelbare pädagogische Arbeitszeit

Die gesetzliche Festschreibung von mittelbaren pädagogischen Arbeitszeiten ist eine sinnvolle Maßnahme zur Entwicklung und Konsolidierung der Qualität in hessischen Kindertageseinrichtungen. Die Planung und Steuerung von qualitätsvollen Prozessen und Netzwerkarbeit braucht Planungs- und Verfügungszeiten für mittelbare pädagogische Arbeit auf allen beteiligten Ebenen.

Studien belegen allerdings hinreichend einen Bedarf von mindestens 20 Prozent für mittelbare pädagogische Arbeit. Dieser Wert sollte langfristig ins Auge gefasst werden. Darüber hinaus sollten für die wichtige Aufgabe der Praxisanleitung pro Berufspraktikant_in zusätzliche Stunden gewährt werden.

§ 25c, Absatz 2, Satz 7 (neu) – Finanzierung durch das Land

Der Einsatz von Landesmitteln für die Erhöhung der Fachkraftfaktoren, die Veränderung der Betreuungsmittelwerte (s.u.) und die Anrechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit wird begrüßt. Alle diese Maßnahmen beeinflussen direkt eine qualitätsvolle und wirken sich unseres Erachtens äußerst positiv auf die Situation der Fachkräfte und Kinder aus.

§ 25c, Absatz 5 (neu) – Leitungsfreistellung

Die Finanzierung einer Leitungsfreistellung wird begrüßt. Als Repräsentant zahlreicher kleiner Einrichtungen schlägt die LAG Freie Kinderarbeit eine leichte Anpassung vor: 20 Stunden bis 2 Gruppen, 10 Stunden pro weiterer Gruppe.

Von der Deckelung auf eine Vollzeitstelle maximal sollten Ausnahmen möglich sein. So könnten besonders großen Einrichtungen weitere Stunden für eine stellvertretende Leitungsstelle finanziert werden.

§ 25d, Absatz 1, Sätze 4 und 5 (neu) – Kinder mit Behinderung

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Aufnahme einer Regelung zum Anteil von Kindern mit Behinderung an der Gruppengröße in Kindertageseinrichtungen. Die vorgeschlagenen Maximalwerte (Zwei Kinder im Krippenbereich, drei Kinder im Kindergartenbereich) orientieren sich stark an der bereits im Jahr 2014 erarbeiteten „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ und sind somit fachlich begründet.

Gleichzeitig vertritt die LAG Freie Kinderarbeit Mitgliedsorganisationen, die sich auf die Arbeit mit Kindern mit Behinderung spezialisiert haben und den Vorschlag einer gesetzlichen Festlegung des Anteils kritisch sehen. Sie betonen, dass das Bedürfnis von Eltern, die ein behindertes Kind haben, in erster Linie darin besteht, in einen guten Austausch mit anderen Eltern zu treten und damit verbunden einen einfachen Zugang zu Verständnis für ihre Situation zu haben. Dies neben den zahlreichen Pflichten, die die Pflege, Erziehung und Betreuung des eigenen Kindes mit sich bringen noch zusätzlich zu organisieren, sei oft zu viel. Gerade mit Blick auf Kinder mit Schwerbehinderung sollten somit Ausnahmen zulässig sein, um die intensive Pflege und Erziehung der Kinder sowie eine gut funktionierende Elternarbeit zu gewährleisten und betroffene Familien so unterstützen zu können, wie sie es brauchen.

§ 32, Absatz 2 – Finanzierung des vierten Betreuungsmittelwertes

Um die Frage, ob ein Betreuungsangebot für (kleine) Kinder von mehr als 45 Stunden pro Woche pädagogisch überhaupt vertretbar ist, wird immer wieder gerungen. Tatsache ist aber, dass es zurzeit eine gesellschaftspolitische Notwendigkeit darstellt. Durch eine Unterfinanzierung dieser für Kinder hochsensiblen Zeiträume sinkt deshalb aktuell nicht die Nachfrage dieses Betreuungsumfangs, sondern lediglich seine Qualität.

Deshalb begrüßt die LAG Freie Kinderarbeit die konsequente Ausfinanzierung aller Betreuungsmittelwerte im Gesetzesentwurf.

§ 32, Absatz 3 – Erhöhung und Verwendung der Qualitätspauschale

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Erhöhung der Qualitätspauschale von 100 Euro auf 300 Euro. Zudem ist eine inhaltliche Festlegung, die sicherstellt, dass zumindest 20 Prozent der Gelder für direkte Bildungsmaßnahmen für die Kinder zu verwenden sind, ein sinnvoller Ansatz zur tatsächlichen weiteren Verbesserung der pädagogischen Qualität.

Allerdings ist sicherzustellen, dass der Nachweis der Verwendung nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand in den Einrichtungen führt.

§ 32, Absatz 4 (neu) – Qualifizierte Schulvorbereitung

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt grundsätzlich die finanzielle Förderung von Programmen zur Schulvorbereitung. Die Festlegung auf die „qualifizierte Schulvorbereitung“ erachten wir jedoch als

wenig hilfreich. Einrichtungen sind in sehr verschiedenen Kontexten – sowohl räumlich als auch lebensweltlich – angesiedelt und müssen die Freiheit haben, ihre jeweilige Schulvorbereitung individuell anzupassen. Auch sind jene Kindertageseinrichtungen, die in Ballungsräumen und Großstädten liegen, mit der Tatsache konfrontiert, dass sie Kinder an mehrere Grundschulen weitergeben. Auch in diesem Fall erweist sich die konkrete Kenntnis vor Ort als hilfreicher als ein verallgemeinerndes Programm.

Die LAG Freie Kinderarbeit schlägt deshalb vor jegliche Schulvorbereitung finanziell zu unterstützen. Die Kriterien hierfür sollten im Austausch von Praxis und Politik erarbeitet werden.

§ 32, Absatz 6 (neu) – Förderung von Kindern mit Behinderung

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt auch hier die konsequente Ausfinanzierung des vierten Betreuungssegmentes.

§ 32a, Absatz 2 – Förderung der Kindertagespflege

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt auch hier die konsequente Ausfinanzierung des vierten Betreuungssegmentes.

§ 33a (neu) – Förderung von Kindern mit Behinderung

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Einführung eines Kinderbetreuungs- und -bildungsberichtes auf Landesebene. So kann eine öffentlich nachvollziehbare sinnvolle Steuerung von Landespolitik gewährleitstet werden. Auch könnte dieser Bericht eine gute Grundlage zur Erarbeitung von Maßnahmen sein, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Resumee

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt grundsätzlich, dass der eingebrachte Gesetzesentwurf darauf abzielt, die Qualität der hessischen Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und dies durch Landesmittel zu finanzieren. Der Gesetzentwurf der FDP zeigt zudem, nach den bereits diskutierten von CDU/GRÜNEN und SPD, dass die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung auf Landesebene eine hohe Priorität besitzt.

Als gesetzgebendes Organ ist das Land aus unserer Sicht dazu verpflichtet, Mindeststandards festzulegen und Rahmenbedingungen für pädagogische Fachkräfte zu schaffen, die professionelles Handeln ermöglichen und die Chancengerechtigkeit aller Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich fördern. Gute Arbeitsbedingungen sichern Qualität und sind zudem ein probates Mittel, um einem erstarkenden Fachkräftemangel entgegenzutreten.

Die LAG Freie Kinderarbeit vertritt zahlreiche kleine Träger in ganz Hessen. Diese Einrichtungen, die ein-, zwei- oder dreigruppig arbeiten, benötigen dringend mehr Unterstützung für ihre Leitungs- und Fachkräfte. Damit Pädagoginnen und Pädagogen im Spektrum hessischer Kindertagesbetreuung ihre volle Wirkung entfalten können, müssen eine Freistellung der Leitungen, ausreichende mittelbare pädagogische Arbeitszeit und genügende Ausfallzeiten für Krankheit, Urlaub und Fort- und Weiterbildung finanziert werden. Diese drei Faktoren wirken sich erwiesenermaßen direkt auf die Qualität der pädagogischen Praxis aus. Auf einige dieser „Stellschrauben" reagiert der vorliegende Gesetzesentwurf, was vor allem aus Sicht von kleinen Trägern durchaus durch aus positiv zu beurteilen ist.

An weiteren Stellen könnten die Zielsetzungen ambitionierter ausfallen. So ist z.B. auch eine Erhöhung der Ausfallzeiten notwendig, um der Realität des Berufsfeldes gerecht zu werden und die engagierten Pädagog_innen in Hessen zu entlasten sowie sind langfristig weitere Erhöhungen des Betreuungsschlüssels vonnöten. Die Attraktivität des Berufsfeldes muss steigen, die Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung gesichert werden und auf diese Weise ein adäquates Angebot an hessische Familien gemacht werden.

Frankfurt am Main, den 10. Juli 2018

Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

per E-Mail

An die Vorsitzende
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Frau Claudia Ravensburg MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

12. Juli 2018
Az. 9.4.10. / Kl-fe

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
– Drucks. 19/6283 –
Ihr Schreiben vom 30.05.2018
Aktenzeichen: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die freundliche Einladung, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Der o. g. Gesetzentwurf greift die problematischen Themen zum HKJGB auf, die wir in unseren früheren Stellungnahmen (2013, 2017, 2018) ausführlich dargelegt haben. Insoweit begrüßen wir den o. g. Gesetzentwurf ausdrücklich und schließen uns inhaltlich der Stellungnahme des Fachausschusses für Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege an.

Im Einzelnen:

§ 25c Abs. 2

Die Mindestempfehlungen der Bertelsmann-Stiftung gehen von einer Fachkraft auf drei Krippenkinder und einer Fachkraft auf 7,5 Kindergartenkinder aus. Die in dem Gesetzentwurf geplante Erhöhung der Fachkraftfaktoren kommt diesen Vorgaben näher und ist deshalb positiv zu

bewerten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Kitas in Zukunft einen großen Fachkräftemangel ausgleichen müssen. Deshalb sollten hier gleichzeitig entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, um diesem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Die Ausfallzeiten in § 25c Abs. 2 Satz 2 sollten auf 20 % erhöht werden. Diese Zahl entspricht den Erfahrungen der Katholischen Träger. Nach dem Evaluationsbericht sind in den Jahren 2013 und 2015 in den Tageseinrichtungen sogar durchschnittlich tatsächliche Ausfallzeiten in Höhe von ca. 24 % des Personalbestandes angefallen (S. 12 des Evaluationsberichtes).

In Satz 6 wird die mittelbare pädagogische Arbeitszeit festgeschrieben. Wir begrüßen dieses, halten aber die Festschreibung von nur 10 % für zu gering. Wir regen an, hier einen Bedarf von mindestens 20 % für mittelbare pädagogische Arbeit festzuschreiben. Diese Zahl ergibt sich aus verschiedenen Studien, zuletzt aus folgender Studie: „Ermittlung von Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg, Dokumentation und Bericht von Dr. Andy Schieler und Prof. Dr. Armin Schneider, Hrsg. Ralf M. W. Stammberger, Bischöfliches Ordinariat Limburg, 2018."

Wir begrüßen ausdrücklich die in Satz 7 festgelegte Kostenübernahme des Landes Hessen für die durch die Erhöhung des Fachkraftfaktors, die Veränderung des Betreuungsmittelwertes und die Anrechnung der durch mittelbare pädagogische Arbeit entstehenden Kosten.

Auch die in Absatz 5 festgelegte Finanzierung einer Leitungsfreistellung werten wir sehr positiv.

§ 25d

Positiv bewerten wir die Aufnahme einer Regelung zum Anteil von Kindern mit Behinderungen in den Gruppen in den Sätzen 4 und 5. Dieses war und ist uns ein wichtiges Anliegen.

Dem steht auch nicht mangelnde Kompetenz des Landes entgegen. Denn das SGB XII regelt lediglich den behinderungsbedingten Mehraufwand. Nur für diesen bedarf es einer Rahmenvereinbarung. Davon erfasst sind Verfahrens- und Kostenfragen, etwa das Gutachten, das die Behinderung eines Kindes feststellt. Darüber hinaus muss der Bedarf für Kinder mit Behinderungen ins HKJGB aufgenommen werden, denn für diesen Inhalt (Kita-Kinder) ist das Land zuständig.

Auch auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion durch entsprechende Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Denn diese Kinder haben einen zusätzlichen Betreuungsbedarf in nicht unerheblichem Umfang. Die angegebenen Maximalwerte in Satz 4 halten wir für fachlich begründet.

§ 32

Wir begrüßen die in Abs. 2 festgelegte Finanzierung des vierten Betreuungsmittelwertes. Der Evaluationsbericht hat gezeigt, dass auch für eine Betreuungszeit ab 45 Stunden ein hoher Elternbedarf gegeben ist. Um diesem zu entsprechen und gleichzeitig den Anforderungen an eine gute Betreuungsqualität gerecht zu werden, empfiehlt es sich, hier eine weitere Förderung einzurichten. Auch die Kinder, die in Randzeiten eine Kita besuchen, haben Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Betreuung.

Die Frage, ob ein Betreuungsangebot für Kinder von mehr als 45 Stunden pro Woche pädagogisch sinnvoll ist, wird strittig beurteilt. Zu bedenken ist jedoch, dass die Inanspruchnahme des vierten Betreuungsmittelwertes häufig auch von Kindern wahrgenommen wird, die erst später zur Kita gebracht werden, weil ihre Eltern etwa Schichtdienst haben und deshalb zwar den vierten Betreuungsmittelwerde in Anspruch nehmen, aber nicht über 45 Stunden in der Kita sind.

Wir begrüßen die Erhöhung und Verwendung der Qualitätspauschale in Absatz 3. Hier sollte durch die Rechtsverordnung sichergestellt werden, dass diese Anforderungen nicht in einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen.

Darüber hinaus halten wir eine Abkehr von den Fortbildungsanforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie sie im derzeit geltenden HKJGB vorgesehen sind, für zwingend geboten. Die Leistbarkeit der Fortbildungsanforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt die Träger im Moment vor größte quantitative Probleme. Dieses soll anhand des beigefügten Beispiels vom Caritasverband für die Diözese Mainz (DICV Mainz) erläutert werden:

Im Jahr 2020 - wobei der Stichtag der 01.03. sein könnte – müssen 25 % des pädagogischen Personals pro Kita geschult sein, um die o. g. Qualitätspauschale in Höhe von insgesamt 3 Mio. € für alle Kitas zu erhalten.
Der DICV Mainz hat derzeit rd. 1.800 Mitarbeitende in Hessen unter Vertrag. Das bedeutet, dass im Jahr 2020 450 Mitarbeitende geschult sein müssen. Um dies sicherzustellen, muss eine wiederum

größere Zielgruppe (geplant 600) in den Blick genommen werden. Der DiCV Mainz müsste innerhalb kürzester Zeit seine ca. 70 unterschiedlichen Curricula der Fort- und Weiterbildungen anerkennen lassen und umsetzen. Dazu ist derzeit nicht absehbar, ob die Anzahl der vom HMSI zertifizierten Dozent/-innen diese Fülle an weiteren Fortbildungen sicherstellen kann.
Hilfreich wäre die Entscheidung, Verbände als Fortbildungsanbieter für den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan anzuerkennen und ggf. über einzelne Nachfragen und Stichproben die Zusagen der Einhaltung der Kriterien zu prüfen.

Aus vorgenannten Gründen halten wir eine Änderung des im Moment geltenden HKJGB für unabwendbar.

Die in Absatz 4 festgelegte finanzielle Förderung von Programmen zur Schulvorbereitung halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Allerdings ist zu beachten, dass eine „Schulvorbereitung" von Anfang an in der Kita erfolgt und auch heute schon fester Bestandteil des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans ist. Deshalb halten wir es für sinnvoll, dass jegliche Schulvorbereitung und nicht nur die qualifizierte Schulvorbereitung finanziell unterstützt wird.

§ 33a

Die vorgesehene Einrichtung eines Kinderbetreuungs- und Bildungsberichtes halten wir für positiv, da sich hieraus für die Zukunft notwendige Maßnahmen anzeigen und entsprechend umgesetzt werden können.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.

Magdalene Kläver

Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

EVANGELISCHES BÜRO AM SITZ DER LANDESREGIERUNG
Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen
Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
Oberkirchenrat Jörn Dulige

per E-Mail

Die Vorsitzende
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtages
Frau MdL Claudia Ravensburg
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

12.07.2018

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/6283 –
hier: Ihr Schreiben vom 30.05.2018 – Az. I A 2.5

Sehr geehrte, liebe Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen danke ich herzlich für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

I.

1. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf in erster Line die qualitative Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Kindertagesstätten zum Ziel hat. Mit zumindest leichten Erhöhungen der Fachkraftfaktoren, der Festschreibung mittelbarer pädagogischer Arbeitszeiten und einer klaren Finanzierung von Mindeststandards der freigestellten Leitungsarbeit nimmt der Entwurf wesentliche, seit Einführung des KiföG immer wieder erhobene Forderungen der Praxis auf. Damit werden außerdem sowohl die Ergebnisse der KiföG-Evaluation als auch fachwissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt. Stellvertretend seien hier die entsprechenden Studien der Bertelsmann Stiftung in Zusammenarbeit mit der Alice-Salomon-Hochschule genannt.
   Die durch das Gesetzesvorhaben verbesserten Rahmenbedingungen pädagogischer Arbeit würden nicht nur die Mitarbeitenden in Kindertagesstätten

Büro: Mosbacher Straße 20 · 65187 Wiesbaden • Tagungsräume: Brentanostraße 3 · 65187 Wiesbaden
Telefon: 06 11/53 16 46-0 · Telefax: 06 11/53 16 46-20 · E-Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

notwendigerweise entlasten, sondern vor allem den betreuten Kindern und ihren Eltern zugutekommen.

2. Die sehr moderate Erhöhung der Fachkraftquote erst ab dem Jahr 2024 wirksam werden zu lassen und den Aufschlag für mittelbare pädagogische Arbeit nicht unmittelbar, sondern erst bis 2023 zu berücksichtigen, mag dem aktuellen Fachkräftemangel geschuldet sein, verschiebt drängende Maßnahmen aber zu weit in die Zukunft. Kürzere Umsetzungsvorgaben verbunden mit entsprechenden Ausnahmeregelungen für den Fall faktisch nicht besetzbarer Stellen, wären unseres Erachtens die insoweit bessere Lösung.

3. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen, dem Konnexitätsprinzip entsprechenden Kostenübernahmen des Landes – insbesondere unter § 25c Abs. 2 S. 7 sowie Abs. 5 – werden begrüßt. Damit werden vor allem finanzschwächere Kommunen und freie Träger entlastet und zumindest ähnliche Betreuungsstandards in allen Landesteilen gefördert.

4. Die unter § 25b des Entwurfes vorgesehenen Regelungen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung weichen inhaltlich kaum von den entsprechenden Vorgaben der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz ab. Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen halten insofern an ihrer seit langem erhobenen Forderung fest, für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten einen speziellen Fachkraftfaktor zusätzlich in das Gesetz aufzunehmen.

5. Die Hinterlegung und Finanzierung eines vierten Betreuungsmittelwertes (mehr als 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit) trägt einem entsprechenden Bedarf Rechnung und ist daher zu begrüßen.

6. Die Förderung eines qualifizierten Schulvorbereitungsjahres (§ 32 Abs. 4 des Entwurfes) greift insofern zu kurz, als die Schulvorbereitung im pädagogischen Handeln nicht auf einen Jahreszeitraum zu beschränken ist. Wir schlagen deshalb vor, die Schulvorbereitung gesetzlich so weit zu fassen, dass auch alternative Förderkonzepte und -zeiträume einrichtungsindividuell gestaltbar und förderfähig

sind. Dabei ist auch die Begleitung der elementaren Bildungsarbeit durch entsprechende Fachberatung zu berücksichtigen.

7. Obgleich nach wie vor erhebliche Bedenken gegen das gruppenbezogene Finanzierungsmodell des KiföG bestehen, ist es zu begrüßen, dass der Entwurf die bestehende Systematik des Gesetzes beibehält und somit eine relativ einfache praktische Umsetzung ohne größeren bürokratischen Aufwand ermöglicht.

II.

An der öffentlichen Mündlichen Anhörung am 09. August 2018 um 13.00 Uhr wird für die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen teilnehmen:

Frau Sabine Herrenbrück, Fachbereichsleitung
Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Dulige

ARBEITSGEMEINSCHAFT
ERZIEHUNGSKRÄFTE IN KINDERTAGESSTÄTTEN

AEK LAHN-DILL

02.07.2018

Stellungnahme des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft Erziehungskräfte in Kindertagesstätten (AEK) im Lahn-Dill-Kreis zum Gesetzentwurf der FDP

Wir sind der Meinung, dass die FDP hier eine sehr gute Problemeinschätzung beweist und freuen uns, dass sämtliche, von uns bisher geforderten Maßnahmen hier gesehen und als qualitätsverbessernd erkannt wurden.

Im Gesetzesentwurf sind einige Lösungsansätze verankert:

- Die Erhöhung des Fachkraftfaktors auf 0,22 für Kinder unter 3 Jahren, auf 0,08 für Kinder ab 3 Jahren und auf 0,065 ab dem Schuleintritt ist sehr positiv.
- Die Anerkennung der mittelbaren pädagogischen Arbeit mit gesetzlich vorgeschriebenen 10% mit der Erhöhung auf 15% zu einem späteren Zeitpunkt sehen wir als längst überfällig an und begrüßen dies. Die vielen zusätzlichen Aufgaben, die eine pädagogische Fachkraft heute hat, müssen Beachtung finden und sich in der Stundenberechnung von Kitas niederschlagen.
- Die Freistellung von Leitungstätigkeiten (bis 3 Gruppen – besser 75%; ab 4 Gruppen – Vollzeit) ist bisher den Trägern überlassen geblieben. Diese Freistellungen jetzt gesetzlich zu verankern ist ein enorm wichtiger Schritt für die Qualität in der Kita.
  Die in diesem Zusammenhang genannte Hinzuziehung von Verwaltungs- oder Hauswirtschaftskräften halten wir für sinnvoll. Die Zeiten für die pädagogische Betreuung und Bildung der Kinder müssen hiervon unberührt bleiben. Diese Maßnahmen sind lediglich als zusätzliche Unterstützung zu sehen.

Wir begrüßen die finanzielle Berücksichtigung der vierten Stufe des Betreuungsmittelwertes. Dieses Vorgehen bildet die Öffnungszeitenrealität genauer ab. Ebenso lässt sich durch diese Maßnahme eine Personalberechnung wesentlich

genauer durchführen. Dadurch wird es möglich eine Öffnungszeit entlang der Vereinbarung von Familien und Beruf zu gestalten.

Die Erhöhung der Qualitätspauschale von 100€ auf 300€ ist primär positiv. Die Aufteilung 80% für Personalkosten und 20% für direkte Bildungsmaßnahmen sehen wir kritisch. Viele Kindertagesstätten sehen von der Qualitätspauschale keinen Cent, weil öffentliche Träger diese jetzt schon zu 100% zur Entlastung der Betriebskosten nutzen. Durch die Vorgabe 80% für Personalkosten zu verwenden sehen wir die Gefahr, dass diese 80% wiederum unkommentiert in irgendeinem Verwaltungstopf verschwinden. Besser wäre einen Maßnahmenkatalog unter Einbeziehung der Fachberatungen zu erstellen, nach dessen Kriterien die BEP-Pauschale zu verwenden ist.

Die Teilnahme am qualifizierten Schulvorbereitungsjahr wird mit 500€ pro teilnehmendem Kind gefördert. Die Rahmenbedingungen für eine Teilnahme sowohl der Kitas als auch der Schulen in Form von Planungs- und Dokumentationszeiten muss gegeben sein. Daher ist eine Berücksichtigung der mittelbaren pädagogischen Arbeit auch in diesem Punkt unabdingbar.

Das Land Hessen an der Verantwortung am bedarfsgerechten Ausbau von Kitaplätzen zu beteiligen, bewerten wir als gut. Durch diese Maßnahme lässt sich auch ein flächendeckend hohes Bildungsniveau und entsprechende einheitliche Qualitätsmaßnahmen umsetzen.

Auch eine Verantwortung des Landes für die Umsetzung von Inklusion in den Kindertagesstätten lässt sich am Gesetzesentwurf ablesen. Diese hohe und wichtige Aufgabe kann nicht länger nur Verantwortung der Verbände und Kommunen bleiben. Angestrebt ist hier, neben einer gesetzlich verankerten Reduzierung der Gruppenstärke, auch ausdrücklich die Konzipierung und Unterstützung von multiprofessionalen Teams zur Wahrnehmung vielfältiger, auch über die pädagogische Grundausbildung hinausgehende Bildungsaufgaben. Dies bedarf einer zusätzlichen Steuerung. Daher ist Leitungsfreistellung hier umso wichtiger. Dieses muss durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gesteuert werden und sich in einer angemessenen Bezahlung der Fachkräfte ausdrücken. Wer sich weiterbildet muss auch mehr Geld bekommen.

Grundsätzlich sehen wir es als sehr positiv, die Finanzierung aller genannten Maßnahmen auf Landesebene anzusiedeln, da dadurch die, ohnehin schon, durch die Beitragsbefreiung, hoch belasteten Kommunen, unterstützt und entlastet werden.

Mit der Unterstützung des Landes können die Kommunen den wichtigen Bildungsauftrag der Kitas eher erkennen und dringende Maßnahmen leichter bewilligen.

Wir begrüßen es, dass sämtliche Verbesserungsmaßnahmen gesetzlich verankert werden. So sind die Kommunen nicht in der Zwickmühle Gutes zu wollen und aus monetären Zwängen nicht handeln zu können.

Ansprechpartnerinnen des Lahn-Dill-Kreises:

Anette Müller
Leiterin der Ev. Kita Ewersbach
Am Marktacker 6
35716 Dietzhölztal
Telefon: 02774-4305
ev.kita.ewersbach@ekhn-net.de

Dagmar Kettner
Leiterin Kinderhaus Kunterbunt
Fahler Str. 44
35745 Herborn
Telefon: 02772 – 61306
d.kettner@kita-seelbach.de

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Landesjugendamt
Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)

Wiesbaden, 12. Juli 2018

Beschlussfassung der Vollversammlung via Umlaufverfahren

vorgelegt von
- ☒ Fachausschuss „Förderung von Kindern in Tage seinrichtungen und Tagespflege" des LJHA
- ☐ Mitglied des LJHA
- ☐ Verwaltung des LJHA
- ☐ Sonstiges

Betr.: Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Drucks. 19/6283

Beschluss

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Änderungsvorschläge zum HKJGB gemacht, die die kritischen Punkte, die seit der Einführung des KiföG diskutiert werden, aufgreifen.

Zu den Paragrafen im Einzelnen:

§ 25c, Absatz 2, Satz 2 – Erhöhung der Fachkraftfaktoren
Die Erhöhung der Fachkraftfaktoren ist ein Schritt in die richtige Richtung. Der Landesjugendhilfeausschuss versteht die Ansetzung des äußerst moderaten Zeitraumes der Umstellung als Kompromissversuch zwischen einer notwendigen strukturellen und qualitativen Entwicklung und dem aktuell akut wirkenden Fachkräftemangel.
Die gewählten Faktoren nähern sich den Mindestempfehlungen der Bertelsmann-Stiftung von einer Fachkraft auf drei Krippenkinder und einer Fachkraft auf 7,5 Kindergartenkinder an. Diese gesetzliche Initiative muss aber unbedingt von Maßnahmen begleitet werden, die dem Fachkräftemangel wirksam entgegenwirken, da sonst die Gefahr besteht, dass sie nicht umsetzbar ist.
Zudem empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss, dringend die derzeitige Höhe der einzubeziehenden Ausfallzeiten der realen Situation in Kindertageseinrichtungen anzupassen. Sinnvoll wäre eine Erhöhung der derzeitigen 15 auf 20 Prozent Zeitanteil für Krankheit, Urlaub und Fortbildungen. Dies ist auch im Hinblick auf die gesteigerten Qualifizierungsmaßnahmen für den Erhalt der Qualitätspauschale von großer Bedeutung, da der geforderte Fortbildungsumfang personell in den Kindertagesstätten kompensiert werden muss.

§ 25c, Absatz 2, Satz 6 (neu) – Mittelbare pädagogische Arbeitszeit
Die gesetzliche Festschreibung von mittelbaren pädagogischen Arbeitszeiten ist eine sinnvolle Maßnahme zur Steigerung der Qualität in hessischen Kindertageseinrichtungen. Die Planung und Steuerung von qualitativ anspruchsvollen Prozessen und Netzwerkarbeit braucht Planungs- und Verfügungszeiten für mittelbare pädagogische Arbeit auf allen beteiligten Ebenen.
Studien belegen allerdings einen Bedarf von mindestens 20 Prozent für mittelbare pädagogische Arbeit. Dieser Wert sollte langfristig ins Auge gefasst werden. Darüber hinaus sollten für die wichtige Aufgabe der Praxisanleitung pro Berufspraktikant/-in zusätzliche Stunden gewährt werden. Erhöhte Anforderungen an die Praxisanleitung im Anerkennungsjahr entstehen auch durch die neue Ausbildungsverordnung – hier entscheidet

sich auch häufig, ob junge Fachkräfte sich für die Arbeit in der Kita entscheiden. Eine Berücksichtigung der Praxisanleitung ist für die Fachkräftegewinnung und –bindung unabdingbar.

§ 25c, Absatz 2, Satz 7 (neu) – Finanzierung durch das Land
Der Einsatz von Landesmitteln für die Erhöhung der Fachkraftfaktoren, die Veränderung der Betreuungsmittelwerte (s.u.) und die Anrechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit wird begrüßt. Alle diese Maßnahmen fördern direkt eine qualitätsvolle Pädagogik und wirken sich unseres Erachtens äußerst positiv auf die Situation der Fachkräfte und Kinder aus.

§ 25c, Absatz 5 (neu) – Leitungsfreistellung
Die Finanzierung einer Leitungsfreistellung wird begrüßt. Mit Blick auf die zahlreichen kleinen Einrichtungen schlägt der Landesjugendhilfeausschuss eine leichte Anpassung vor: 20 Stunden bis 2 Gruppen, 10 Stunden pro weiterer Gruppe.
Von der Deckelung auf eine Vollzeitstelle maximal sollte Abstand genommen werden. So könnten in besonders großen Einrichtungen weitere Stunden für eine stellvertretende Leitungsstelle eingesetzt werden. Eine Vollzeitstelle ohne geregelte Stellvertretung ist für Einrichtungen über 4 Gruppen zu wenig.

§ 25d, Absatz 1, Sätze 4 und 5 (neu) – Kinder mit Behinderung
Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Aufnahme einer Regelung zum Anteil von Kindern mit Behinderung in den Gruppen. Die vorgeschlagenen Maximalwerte (zwei Kinder im Krippenbereich, drei Kinder im Kindergartenbereich) orientieren sich an der bereits im Jahr 2014 erarbeiteten „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder" und sind somit fachlich begründet.

§ 32, Absatz 2 – Finanzierung des vierten Betreuungsmittelwertes
Um die Frage, ob ein Betreuungsangebot für (junge) Kinder von mehr als 45 Stunden pro Woche pädagogisch überhaupt vertretbar ist, wird immer wieder gerungen. Tatsache ist aber, dass es eine derartige Betreuung derzeit gesellschaftspolitisch unverzichtbar erscheint. Durch eine Unterfinanzierung dieser für Kinder hochsensiblen Zeiträume sinkt deshalb aktuell nicht die Nachfrage, sondern lediglich ihre Qualität.
Deshalb begrüßt der Landesjugendhilfeausschuss die konsequente Ausfinanzierung aller Betreuungsmittelwerte im Gesetzesentwurf.

§ 32, Absatz 3 – Erhöhung und Verwendung der Qualitätspauschale
Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Erhöhung der Qualitätspauschale von 100 auf 300 Euro. Zudem ist eine inhaltliche Festlegung, die sicherstellt, dass zumindest 20 Prozent der Gelder für direkte Bildungsmaßnahmen für die Kinder zu verwenden sind, ein sinnvoller Ansatz zur tatsächlichen Verbesserung der pädagogischen Qualität.
Allerdings ist sicherzustellen, dass der Verwendungsnachweis nicht zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand führt.

§ 32, Absatz 4 (neu) – Qualifizierte Schulvorbereitung
Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt grundsätzlich die finanzielle Förderung von Programmen zur Schulvorbereitung. Im Sinne einer ganzheitlichen Förderung beginnt die „Schulvorbereitung" nicht erst im letzten Jahr vor der Schule – die Gestaltung des Übergangs bzw. von Übergängen und die Zusammenarbeit mit der Grundschule sind schon heute feste Bestandteile des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes. Die Festlegung auf die „qualifizierte Schulvorbereitung" erachten wir jedoch als wenig hilfreich. Einrichtungen sind in sehr verschiedenen Kontexten – sowohl räumlich als auch lebensweltlich – angesiedelt und müssen die Freiheit haben, ihre jeweilige Schulvorbereitung individuell anzupassen. Auch sind jene Kindertageseinrichtungen, die in Ballungsräumen und Großstädten liegen, mit der

Tatsache konfrontiert, dass sie Kinder an mehrere Grundschulen weitergeben. Auch in diesem Fall ist die konkrete Kenntnis vor Ort hilfreicher als ein verallgemeinerndes Programm.
Der Landesjugendhilfeausschuss schlägt deshalb vor, jegliche Schulvorbereitung finanziell zu unterstützen. Die Kriterien hierfür sollten im Austausch von Praxis und Politik erarbeitet werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss gibt zu bedenken, dass die angedachte Schulvorbereitung eine fachliche Begleitung der Kindertagesstätten dringend erforderlich macht und schlägt eine Finanzierung von Fachberatung für diesen Schwerpunktbereich vor.

§ 32, Absatz 6 (neu) – Förderung von Kindern mit Behinderung;
§ 32a, Absatz 2 – Förderung der Kindertagespflege
Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die konsequente Ausfinanzierung des vierten Betreuungssegmentes.

§ 33a (neu) – Kinderbetreuungs- und -bildungsbericht
Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Einführung eines Kinderbetreuungs- und -bildungsberichtes auf Landesebene. So kann eine öffentlich nachvollziehbare sinnvolle Steuerung notwendiger politischer Entwicklungen gewährleistet werden. Auch könnte dieser Bericht eine gute Grundlage zur Erarbeitung von Maßnahmen sein, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Ergänzend:
Der Landesjugendhilfeausschuss regt an, die Förderung von Schulkindern in Hortgruppen im vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen. Dies auch im Hinblick auf den geplanten Bereuungsplatzanspruch für Grundschulkinder, wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgeschrieben.

Die Leiterin der Verwaltung i.V.

Beschluss:
- ☒ wie vorgeschlagen
- ☐ mit Änderung laut Protokoll
- ☐ überwiesen an
- ☐ mit Maßgabe laut Protokoll
- ☐ zurückverwiesen mit der Maßgabe laut Protokoll
- ☐ vertagt bis

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

13. Juli 2018

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
– Drucks. 19/6283 –
Ihr Schreiben vom 30.05.2018; Aktenzeichen: I A 2.5

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP nimmt die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. gerne Stellung.

Die Liga Hessen hat in Ihren Stellungnahmen zu den verschiedenen Gesetzesinitiativen und der Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) jeweils den Entwicklungsbedarf in der Ausgestaltung des Gesetzes dezidiert benannt.

Sie begrüßt den von der FDP Fraktion vorgelegten Gesetzesentwurf zum HKJGB. Der Gesetzesentwurf greift die wesentlichen Kritikpunkte der Fachpraxis auf, die seit der Einführung des HKJGB/HessKiFöG von Trägern, Verbänden und Fachkräften benannt werden. Es finden sowohl die Ergebnisse der KiFöG-Evaluation als auch der fachwissenschaftliche Erkenntnisstand und Empfehlungen, z.B. der Bertelsmann Stiftung und der Studien zu den Rahmenbedingungen von Kindertagesstättenarbeit der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berücksichtigung.

Der Gesetzesentwurf setzt am bestehenden HKJGB an und entwickelt dieses an relevanten Stellen weiter. Damit wird die Kita-Praxis nicht mit einer Systemumstellung konfrontiert, die erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Die Liga Hessen hat in den zurückliegenden Anhörungen die **platzbezogenen Systematik** der Regelungen problematisiert. Diesen Kritikpunkt greift der Entwurf nicht auf. Trotz dieser grundsätzlichen Kritik sieht die Liga Hessen die positiven Ansätze.

Die vorgesehene Inkraftsetzung ab 2024 und die Begrenzung für die mittelbare pädagogische Arbeit bis 2023 teilt die Liga Hessen nicht. Der **Änderungsbedarf** besteht aktuell.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE49550205000008648400
BIC: BFSWDE33MNZ

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Mehr Zeit für Kinder

Die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen brauchen Zeit, um die individuelle Förderung der Kinder und eine qualifizierte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zu gestalten.
Die **Fachkraftfaktoren** (§ 25c Abs. 2) anzuheben, ist positiv zu sehen und ein guter Einstieg in einen sukzessiven Anpassungsprozess an die aus pädagogischer Sicht erforderliche Fachkraft-Kind-Relation.
Ziel muss es aber sein, den Fachkraftfaktor für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf 0,25 anzuheben und für Kinder ab dem Schuleintritt auf 0,07 zu erhöhen, um in der Systematik des HessKiföG nicht weiterhin auf dem Niveau der Mindestverordnung zu verharren, welches weit unter den fachlichen Empfehlungen liegt.

Die Einführung einer substantiellen Regelung für **mittelbare pädagogische Arbeitszeit** ist ein weiterer richtiger Schritt, um die Strukturqualität zu verbessern. Die bestehende Regelung in § 25c HKJGB führt lediglich zu hessenweit unterschiedlichen Qualitätsstandards.
Die Liga Hessen sieht es als erforderlich an, den in der Fachdiskussion und durch Studien erhobenen Wert von 20% verbindlich zu regeln.

Anzumerken ist, dass die Diskussion um erforderliche Personalstandards nicht isoliert vom **Bedarf an Fachkräften** geführt werden kann. Es ist daher dringend erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die Initiierung einer Imagekampagne für den Beruf, den Ausbau berufsbegleitender und vergüteter Ausbildungsformen und die Entwicklung von Ansätzen für Multiprofessionalität in den Kita-Teams.

Zeit für Leitungsaufgaben
Die Festlegung des Mindeststandards für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben wird begrüßt. Auch hiermit wird eine Lücke im HKJGB geschlossen.

Die Liga Hessen sieht in ihren Berechnungen einen Leitungsanteil von 10 Stunden für jede Gruppe vor. Dies bedeutet bei einer 3-gruppigen Kindertageseinrichtung einen nicht gedeckelten Anteil von 30 Stunden. Bei vier- und mehrgruppigen Einrichtungen müssen Leitungsstunden in entsprechender Relation über die Vollzeitstelle hinaus an eine Stellvertretung vergeben werden.

Kleine Gruppen

Der Gesetzesentwurf greift das Qualitätsmerkmal Gruppengröße im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern mit Behinderungen auf.

Sofern in der Systematik des HessKiföG verblieben wird, ist es erforderlich, die Größe der Gruppen (§ 25d) zu entwickeln. In einem 1. Schritt ist der Faktor für die Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr - der zurzeit 1,5 beträgt - auf 2,0 anzuheben.

Die Liga Hessen empfiehlt hier, den auf Qualitätsentwicklung angelegten Entwurf der FDP-Fraktion entsprechend anzupassen.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE49550205000008648400
BIC: BFSWDE33MNZ

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

■ Gleiche Bedingungen für Kinder mit und ohne Behinderungen

Mit der Berücksichtigung der Kinder mit Behinderungen im Gesetzesentwurf, wird einer schon lange von den Trägern von Kindertagesstätten gestellten Forderung nachgekommen. Die Liga Hessen begrüßt diese gesetzliche Regelung ausdrücklich. Auch wenn hier lediglich der Standard der Rahmenvereinbarung übernommen wird, ist diese Regelung ein Beitrag zur **Integration** und verbessert die Situation von Kindern mit Behinderungen.

■ Mehr Personal

Der Entwurf der FDP Fraktion zielt darauf ab, durch Leitungskontingente, mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Fachkraftfaktor eine bessere Personalsituation in den hessischen Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die Einführung des „vierten Betreuungsmittelwertes“ ist dazu ebenfalls ein Beitrag und bildet gelebte Praxis bzgl. der **Öffnungszeiten** in den Kitas ab.

■ Kita-Qualität für gute Kinderbetreuung

Qualitätspauschale

Die Liga Hessen hat im Rahmen der Debatte um die Ergebnisse der KiföG-Evaluation auf das Problem der zielgerichteten Verwendung der Qualitätspauschalen hingewiesen.

Die aktuelle (neue) Gesetzeslage führt dazu, dass verengt auf den Bildungs- und Erziehungsplan, ein Fortbildungssystem entwickelt wird, mit dem erhebliche Personalressourcen der Kitas gebündelt, wenn nicht sogar entzogen werden. Der Bedarf der Kindertageseinrichtungen an Qualifikation und Fortbildung geht über diese BEP-Maßnahme hinaus. Die vorgesehene Regelung und die gesetzten Fristen sind so nicht einhaltbar.

Mit der 80 zu 20-Regelung, die der Entwurf vorsieht, wird der Fokus verschoben, so dass auch notwendige Personalressourcen geschaffen werden können. Abhängig von der Rechtsverordnung ist dieser Ansatz gewinnbringend, wenn die Nachweisverfahren keine unverhältnismäßige Bürokratie in die Kindertageseinrichtungen tragen. Die Rechtsverordnung muss – anders als im aktuell gültigen Gesetz – berücksichtigen, dass die angestrebte BEP-Qualifizierung mit anderem Qualifizierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen in Einklang stehen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine 70 zu 30-Regelung denkbar.

Qualifiziertes Schulvorbereitungsjahr:

Es gehört zur Qualität der Kinderbetreuung, Übergänge zu gestalten und zur Kooperation der Institutionen untereinander beizutragen. Sprachliche Bildung, soziale und lernmethodische Kompetenz fördern, Bewegung und Motorik ermöglichen und den Übergang von der Kita in die Schule gestalten, sind Bestandteil eines ganzheitlichen Verständnisses. Die Fördermittel für ein qualifiziertes Schulvorbereitungsjahr sollten daher für die Entwicklung jeglicher schulvorbereitender Maßnahmen, z.B. durch entsprechende Personalressourcen und Fortbildungen der Teams von Kitas in Kooperation mit den umgebenden Grundschulen zur Verfügung stehen.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE49550205000008648400
BIC: BFSWDE33MNZ

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Liga Hessen unterstützt die Forderung nach einem „Kinderbetreuungs- und bildungsbericht“.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Haber-Seyfarth
Vorsitzende UAG Kita

Jürgen Lichter-Hartmann
Vorsitzender Arbeitskreis Kinder, Jugend, Frauen und Familie

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrts-pflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE49550205000008648400
BIC: BFSWDE33MNZ

Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-gesetzbuches (HKJGB)

DJI, Juli 2018

Insgesamt begrüßt das Deutsche Jugendinstitut (DJI) das mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verbundene Bestreben, allgemeine Verbesserungen der Rahmenbedingungen von Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Hessischen Kindertageseinrichtungen zu erzielen.[1]

Durchgängig zeigt sich in der nationalen wie internationalen Literatur die Bedeutung der Rahmenbedingungen für die Realisierung qualitativ hochwertiger FBBE (Slot, Lerkkanen & Leseman, 2016). Ihre Relevanz üben Rahmenbedingungen vordringlich dadurch aus, dass sie die Realisierung qualitativ hochwertiger Interaktionen zwischen dem Kind auf der einen Seite und den pädagogischen Fachkräften oder anderen Kindern in der Einrichtung auf der anderen Seite sowie zwischen dem Kind und seiner materiellen Umwelt unterstützen oder beeinträchtigen (Kuger & Kluczniok, 2008). Zu weiteren Ausführungen über die Bedeutung und den aktuellen Stand der Rahmenbedingungen in der FBBE weisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom März dieses Jahres hin (Deutsches Jugendinstitut, 2018).

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt gleich drei wichtige Aspekte der pädagogischen Arbeit, bei denen die vorgeschlagenen Regelungen zu Verbesserungen der Rahmenbedingungen in den Einrichtungen führen würden: eine höhere finanzielle Bezuschussung von Einrichtungen, die Kinder mit ausgedehnten Nutzungszeiten betreuen, eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation (durch zwei unterschiedliche Maßnahmen) sowie die finanzielle Entlastung der Träger in der Freistellung von Leitungskräften. Gleichzeitig sehen wir zwei Punkte, in denen die vorgeschlagenen Regelungen zwar grundsätzlich begrüßenswert sind, jedoch angesichts der aktuellen Debatten zu kurz greifen und daher die Gefahr des Entstehens von Missverständnissen besteht. Zudem verwendet der Gesetzesentwurf implizit eine Sprachregelung, die angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre im frühpädagogischen Feld möglicherweise einen Rückschritt bedeuten könnte und bei der daher ggf. nachjustiert werden sollte. Die Stellungnahme geht auf diese Punkte sowie die Bedeutung einer angemessenen und regelmäßigen Berichterstattung über den Status der FBBE ein. Generell zu begrüßen ist, dass die vorgeschlagenen finanziellen Entlastungen sowohl für Angebote institutioneller FBBE als auch für die Tagespflege angesetzt werden und somit die in der Stellungnahme des DJI vom März dieses Jahres betonte Gleichbehandlung von beiden Angebotstypen auch hier Berücksichtigung findet (vgl. Deutsches Jugendinstitut, 2018).

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ergänzt die gültige Rechtssituation in verschiedenen Punkten, zu denen getrennt Stellung zu nehmen ist. Zusammengefasst sind dies:

a) die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, die Kindern sehr lange Betreuungsarrangements anbieten (mehr als 45 h pro Woche; Ergänzungen an den § 25c Abs. 2, § 32 Abs. 2),
b) die Kostenübernahme der (partiellen) Freistellung von Leitungskräften durch das Land Hessen (Ergänzung in § 25c Abs. 2),
c) der Einbezug von Zeiten mittelbarer pädagogischer Arbeit in die Berechnung des personellen Mindestbedarfs (Ergänzung in § 25c Abs. 4),

1 An dieser Stellungnahme haben insbesondere Mariana Grgic, Prof. Dr. Bernhard Kalicki, Dr. Susanne Kuger und Birgit Riedel mitgearbeitet.

d) eine Regelung zur Kinderanzahl mit Behinderungen pro Gruppe (Ergänzung in § 25d),
e) eine finanzielle Unterstützung für Einrichtungen, die ein sogenanntes „qualifiziertes Schulvorbereitungsjahr“ anbieten sowie
f) eine regelmäßige landesspezifische Berichterstattung zur frühkindlichen Bildung und Betreuung.

Die in a-c genannten Änderungsvorhaben bedeuten deutliche Verbesserungen unterschiedlicher Rahmenbedingungen in den Einrichtungen (inklusiver finanzieller Entlastungen der Tagespflegestellen, Einrichtungen bzw. Träger), weshalb sie in dieser Stellungnahme in einem gemeinsamen Abschnitt 1 kommentiert werden. Anschließend geht die Stellungnahme ein auf die intendierten Änderungen des § 25d zur Anzahl von Kindern mit Behinderung in den Einrichtungsgruppen (Abschnitt 2). Abschnitt 3 dieser Stellungnahme bezieht sich auf die Intention der Verankerung einer „qualifizierten Schulvorbereitung“ sowie einer Berichtslegung eben dazu in den §§ 32 Abs. 3 und 33a. Abschließend wird in Abschnitt 4 auf die Beantragung einer gesetzlich festgeschriebenen detaillierten Berichtslegung eingegangen.

1 Entwurfskomponente zur Verbesserungen der Rahmenbedingungen in der FBBE (Punkte 2, 5 und 6)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, mittels vier verschiedener Maßnahmen die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu verbessern. Dazu gehören Maßnahmen der finanziellen Entlastung, die teilweise zugleich einhergehen mit einer besseren personellen Ausstattung: höhere finanzielle Zuschüsse für Einrichtungen, die Kinder für 45 h oder mehr pro Woche betreuen, eine finanzielle Entlastung der Einrichtungen für die Freistellung ihrer Leitungskräfte, ein geringfügig besserer Fachkraftfaktor zur Berechnung des personellen Mindestbedarfs sowie die Berücksichtigung von Zeiten mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Berechnung des personellen Mindestbedarfs. Finanzielle Zusatzbelastungen durch die beiden zuletzt genannten Verbesserungen sollen dabei zugleich vom Land Hessen getragen werden.

a) Bezuschussung von Einrichtungen mit Intensivnutzern

Der Nutzungsumfang von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018). Die Betreuungsumfänge sind dabei in den letzten Jahren auf ein durchschnittliches Niveau gestiegen, welches in den Einrichtungen mit den erweiterten Öffnungszeiten ein Mehr-Schicht-System notwendig macht, da die Zeiten nicht mehr von einer Fachkraft alleine abgedeckt werden

können. Diesem deutlich höheren Personal- und Ressourcenaufwand soll laut des vorliegenden Gesetzesentwurfs mit einer überproportional ansteigenden Bezuschussung Rechnung getragen werden.

Nach den neuesten Zahlen zu den Betreuungsbedarfen der Eltern ist derzeit damit zu rechnen, dass die Betreuungsumfänge sowohl im Altersbereich unter 3 Jahren als auch zwischen 3 und 6 Jahren weiter zunehmen werden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2018). Es ist anzunehmen, dass sowohl die zunehmende Berufstätigkeit bzw. gestiegene Beschäftigungsumfänge (ggf. beider) Elternteile, weitere Arbeitswege sowie eine gestiegene Akzeptanz einer zeitlich umfangreichen Betreuung vor Schuleintritt in diesem Prozess eine Rolle spielen. Obwohl auf der einen Seite zu erwarten ist, dass sich die Betreuungsumfänge im Lauf der nächsten Jahre auf einem hohen Niveau einpendeln werden, ist noch offen, wie hoch dieses Niveau sein wird und ob die geplante Erhöhung der Bezuschussung ausreicht, um ein sehr zeitumfängliches Angebot allen Eltern anbieten zu können, die sich diese Betreuungsumfänge wünschen.

Die aktuelle Forschungslage liefert keine Hinweise darauf, dass die Intensität der FBBE (z. B. gemessen in Stunden pro Woche) mit (ggf. unerwünschten) kindlichen Entwicklungsverläufen einhergeht. Allerdings sind sehr hohe Betreuungsumfänge in den bisherigen Forschungsarbeiten eher selten zu finden und diesbezügliche Aussagen vorsichtig zu interpretieren. Dreierlei Reaktionen auf diese (zumindest in den westdeutschen Bundesländern relativ neue Entwicklung) wären daher wünschenswert: Auf Seiten der Wissenschaft sollte diese Entwicklung der Betreuungsumfänge und ihre möglichen Auswirklungen auf die Kinder, die Familien und die Einrichtungen evaluierend begleitet werden; in der pädagogischen Praxis sollten grundlegende Überlegungen zur Bedeutung dieser Entwicklung für die unterschiedlichen Facetten des pädagogischen Alltags angestellt werden; hierbei sollte eng mit den Eltern zusammengearbeitet, eine Beratung der Eltern angeboten und auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder geachtet werden. Im Gesetzesentwurf sollten zugleich ein weiterführendes Monitoring der Entwicklung der Betreuungszeiten sowie gegebenenfalls einzuleitende Maßnahmen für weitere notwendige Anpassungen verankert sein.

b) Freistellung von Leitungskräften

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen setzen an mehreren Punkten der Input-Steuerung zur Ermöglichung qualitativ hochwertiger FBBE an. Zunächst wird die Freistellung der Einrichtungsleitung von der pädagogischen Arbeit mit den Kindern erleichtert, was zur Entlastung des übrigen Personals sowie zu besseren Managementstrukturen und damit zur Organisationsentwicklung in den Einrichtungen führen dürfte. Damit kann auf unterschiedlichen Wegen eine Verbesserung der Situation in den Einrichtungen erreicht werden: Das Personal, welches mehrheitlich in der Arbeit mit den Kindern beschäftigt ist, kann von administrativen Aufgaben befreit, die Organisationsprozesse weiterentwickelt und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität

durchgeführt werden. Wohlgemerkt sind diese Prozesse nicht zwangsläufig Folge der Freistellung von Leitungskräften und müssten separat evaluiert werden. Eine Freistellung ist allerdings ein wichtiger Schritt zur Schaffung von Freiräumen und damit zur Ermöglichung eines Gestaltungsspielraums, welcher als notwendige Voraussetzung angesehen werden kann, solche qualitativen Verbesserungen zu initiieren. Gleichzeitig werden mit der Unterstützung der Freistellung die Position der Leitungskraft und das Berufsbild der Leitung von Einrichtungen der FBBE gestärkt, was zur Professionalisierung des Felds beiträgt (DJI/WIFF, 2014).

Ungünstig erscheinen uns in diesem Punkt die Verankerung der finanziell unterstützten Freistellung an der Anzahl der Gruppen (und nicht an der Anzahl der in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte oder der der betreuten Kinder) sowie der insgesamt relativ niedrig angesetzte Freistellungsbedarf. Vor allem angesichts der relativ ungünstigen Position Hessens im Vergleich mit anderen Bundesländern bzgl. der Quote der freigestellten Leitungskräfte und der Umfänge der Freistellung (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2017) sollten diese beiden Punkte noch einmal überdacht werden.

c) Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Gesetzesentwurf sieht eine sehr zu begrüßende Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels durch die Verbesserung des Fachkraftfaktors vor. Der Fachkraft-Kind-Schlüssel ist als zentrales Merkmal der Rahmenbedingungen in Einrichtungen der FBBE anzusehen (Viernickel, Nentwig-Gesemann, Nicolai, Schwarz & Zenker, 2013). Ein höherer Fachkraft-Kind-Schlüssel führt nicht nur zu einem besseren Verhältnis der im Alltag von jeder Fachkraft zu betreuenden Kinderzahl, sondern auch zu einer Verstärkung des Teams insgesamt. Verbesserte Rahmenbedingungen in diesem Punkt bedeuten daher, dass der Kontakt einzelner Kinder mit einer pädagogischen Fachkraft häufiger und intensiver ausfallen kann, dass individuelle Fördermaßnahmen besser realisiert werden können sowie dass (zumindest in größeren Einrichtungen) Abwesenheiten einzelner Kräfte (z. B. für Fortbildungen oder aufgrund von Erkrankung) besser kompensiert werden können. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Veränderungen betreffen sowohl eine kleine Erhöhung des Fachkraftfaktors direkt als auch eine Berücksichtigung der mittelbaren pädagogischen Arbeit für die Berechnung des Fachkraftfaktors, so dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel gleich auf zweierlei Wegen verbessert werden dürfte. Dieser Vorschlag ist daher zu begrüßen.

Einschränkend kann angemerkt werden, dass ausgehend von der Literaturlage die im Entwurf geplanten 10% Aufschlag für die mittelbare pädagogische Arbeit ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, jedoch vom Umfang her als zu gering zu beurteilen sind. Die empirisch im Feld (vor mittlerweile 5 Jahren) festgestellten Zeitumfänge für Aufgaben, die nicht unmittelbar die Arbeit mit Kindern betrafen, liegen deutlich höher (Viernickel et al. 2013). Die Aufgaben in der Administration, Dokumentation und Elternarbeit haben in den letzten Jahren jedoch eher noch zugenommen. Über den eingebrachten Vor-

schlag hinaus wäre es daher wünschenswert, perspektivisch weitere Schritte anzubahnen. Denkbar wäre zum einen eine stärkere Berücksichtigung der mittelbaren pädagogischen Arbeit mindestens auf die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angesprochenen 15% oder alternativ ein Zeitplan für die weitere schrittweise Erhöhung dahin.

Der Entwurfsbestandteil, dass die durch die Berücksichtigung der Zeiten mittelbarer pädagogischer Arbeit zusätzlich entstehenden Kosten vom Land Hessen zu tragen sind, ist ausdrücklich zu begrüßen.

2 Entwurfskomponente zur Betreuung von Kindern mit Behinderung (Punkt 3)

Im Sinne der Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass in den Erläuterungen zu Punkt 3 Wert gelegt wird auf eine ausreichende Personalabdeckung und die Stärkung multiprofessioneller Teams. Die Formulierung des Entwurfs mit der Festlegung einer strikten Obergrenze von maximal 2 (U3-Bereich) bzw. 3 (Ü3-Bereich) Kindern mit Behinderungen in der Gruppe lässt allerdings die Möglichkeit zu, dass Einrichtungen Kindern mit Behinderung einen Betreuungsplatz verweigern, aufgrund des Nicht-Vorhandenseins spezifisch ausgebildeter Fachkräfte, eines speziellen pädagogischen Konzepts oder eines insgesamt zu geringen Fachkraft-Kind-Schlüssels. Dies würde dem eigentlich zugrunde liegenden Inklusionsgedanken zuwiderlaufen. Gerade aufgrund des aktuell drohenden Fachkraftmangels in der FBBE (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018) und der Unsicherheit hinsichtlich des Zeithorizonts einer Verbesserung der Situation in diesem Punkt sollte davon abgesehen werden, Inklusionsbemühungen der Einrichtungen abzuschneiden. An dieser Stelle wird daher eine weniger strikte Formulierung vorgeschlagen („sollten höchstens"). Außerdem wäre es begrüßenswert, auch hier Anreizstrukturen zur Verfügung zu stellen, um die qualitativen und quantitativen Kapazitäten der Einrichtungen zu erhöhen. Denkbar wären z. B. finanzielle Anreize für die gezielte Personalentwicklung.

3 Das „qualifizierte Schulvorbereitungsjahr" und „direkte Bildungsmaßnahmen" (Punkte 5b und 7)

Der Gesetzesentwurf nutzt an einigen Punkten eine einengende bzw. programmatisch eingefärbte Sprachregelung, die nicht kompatibel ist mit den bisherigen Bestrebungen der ganzheitlichen Betrachtung der Entwicklung von Kindern vor dem Schulalter. Dadurch unterliegt dem Gesetzesentwurf einer sprachlichen Interpretation, die zu unbeabsichtigten Ausformungen und zu Missverständnissen führen kann. Wir empfehlen diese schon im Gesetzestext zu konkretisieren, zu unterlegen oder zu vermeiden. Die angesprochenen For-

mulierungen sind „direkte Bildungsmaßnahmen“ in Punkt 5b sowie das „qualifizierte Schulvorbereitungsjahr“ in den Punkten 5c und 7. Beide Formulierungen sind offen für Missverständnisse und diskussionswürdig in ihrer Ausrichtung.

„Direkte“ Bildungsmaßnahmen müssten abgegrenzt werden von „indirekten“ Bildungsmaßnahmen, was so im hessischen Bildungs- und Erziehungsplan nicht vorgesehen ist. Zudem findet sich weder in der frühpädagogischen fachwissenschaftlichen noch in der fachpraktischen Gemeinschaft ein Konsens darüber, welche Maßnahmen unter einem der beiden Label zu verstehen sind (und welche nicht). Ein solcher Gesetzesbestandteil erfüllt daher nicht den nachvollziehbaren und unterstützenswerten Wunsch, in § 32 Abs. 3 eine Stärkung der Arbeit mit dem Kind in den vom hessischen Bildungs- und Erziehungsplan intendierten Zielen zu verankern. Die Formulierung sollte präzisiert und in Einklang mit den Leitgedanken des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans gebracht werden (sozial- oder ko-konstruktivistisches Lernverständnis, individualisierte und kind-zentrierte Arbeit, Stärkenorientierung etc.; Hessisches Ministerium für Soziales und Integration & Hessisches Kultusministerium, 2007).

Ähnlich gelagert ist die Problematik in der Verwendung der Formulierung „qualifiziertes Schulvorbereitungsjahr“. In den Erläuterungen bezieht sich der Gesetzesentwurf auf ein Modellprojekt, dessen Anlage, Durchführung und Evaluation nur unzureichend veröffentlicht ist (nicht für Alle frei zugänglich). Es ist daher nicht nachvollziehbar, was unter einem „qualifiziertem Schulvorbereitungsjahr“ verstanden wird, welche Komponenten und Prozesse zur Realisierung notwendig sind und wie es sich zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan verhält. Die Aufnahme einer solchen Formulierung im Gesetzesentwurf ohne eine Referenz zur Umsetzung oder einer näheren Definition bietet daher zunächst die Möglichkeit für unterschiedlichste Interpretationen, auch wenn eine Rechtsverordnung Näheres regeln soll.

Nicht nur aufgrund dieser inhaltlichen Spielräume, die unter anderem auch eine thematische Engführung zulassen, die dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan widerspricht, sollte diese Formulierung vermieden werden. Auch die zunehmenden Flexibilisierungsbemühungen im Zusammenhang mit einer individuellen Förderung um die Einschulung herum (vorzeitige Einschulung, Zurückstellung, fristgerechte Einschulung mit Überspringen, flexible Eingangsstufen etc.) sprechen eher dafür, die Förderung vor Schuleintritt fließend und kontinuierlich anzulegen und nicht auf ein bestimmtes Kindergartenjahr zu beschränken. Schließlich spricht der Gesetzesentwurf selbst gegen die Verwendung einer so unklaren Formulierung, wenn er in Punkt 7 fordert, dass eine regelmäßige Berichterstattung Auskunft darüber geben soll, inwiefern diese nicht näher definierte „qualifizierte Schulvorbereitung“ umgesetzt wird.

4 Monitoring der Umsetzung der Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (Punkt 7)

Ausdrücklich zu begrüßen ist die gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Monitorings im Rahmen eines „Kinderbetreuungs- und -bildungsberichts", der über den Ausbaustand, die elterlichen Betreuungsbedarfe sowie die Umsetzung der angestrebten Qualitätsverbesserungen im Zeitverlauf informiert. Auf Basis unserer Erfahrungen durch die Beteiligung an verschiedenen Berichterstattungen im Bereich der Frühen Bildung (u. a. Nationale Bildungsberichterstattung, KiBS/KiföG-Berichterstattung) ist zu konstatieren, dass durch eine systematische Beobachtung und wissenschaftliche Analyse der Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung intendierte und nicht intendierte Effekte von gesetzlichen Veränderungen in der Praxis sichtbar gemacht, aber auch Veränderungen in den elterlichen Bedarfen und Betreuungswünschen frühzeitig identifiziert und reflektiert werden können. Zu empfehlen ist es daher, im Rahmen eines Kinderbetreuungs- und -bildungsberichts sowohl auf vorhandene amtliche Daten zurückzugreifen, als auch Befragungen von Eltern, Trägern oder Fachkräften in der Kindertagesbetreuung einzuplanen, um relevantes Steuerungswissen zu den genannten Aspekten zu generieren (bedarfsgerechter Ausbau, Betreuungszeiten, Personaleinsatz, Umsetzung pädagogischer Ansätze).

Im Rahmen der mehrjährigen KiBS/KiföG-Berichterstattung während des U3-Ausbaus und den von Seiten des Deutschen Jugendinstituts durchgeführten, jährlichen Elternbefragungen zu Betreuungsbedarfen hat sich beispielsweise deutlich gezeigt, dass ein derartiges Wissen eine wichtige Basis für politische Entscheidungen und die Steuerung von Ressourcen für die Frühe Bildung darstellt, um die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung gut zu bewältigen.

Literatur

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018). *Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung*. Bielefeld: wbv Media.

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017). *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017*. München: DJI/WiFF.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018). *Kinderbetreuung Kompakt 2017*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter: http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Betreuungszahlen/Kita_-Kompakt_Dritte_Ausgabe-BF.PDF

Deutsches Jugendinstitut (2018). *Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V., München zur öffentlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung*

(Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG) – Drucks. 19/5467 – sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5472. München: DJI. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/-2018/20180308_stellungnahme_Hessischer_Landtag.pdf

Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2014). *Leitung von Kindertageseinrichtungen. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung, Band 10.* München

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration & Hessisches Kultusministerium (2007). *Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen.* Wiesbaden: Hessische Landesregierung. Online verfügbar unter: www.bep.hessen.de

Kuger, Susanne; Kluczniok, Katharina (2008). Prozessqualität im Kindergarten — Konzept, Umsetzung und Befunde. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft (Sonderheft 11),* S. 159–178. DOI: 10.1007/978-3-531-91452-7_11.

Slot, Pauline; Lerkkanen, Marja-Kristiiina; Leseman, Paul (2016). *The relations between structural quality and process quality in European early childhood education and care provisions: Secondary analyses of large scale studies in five countries.* Utrecht University. Online verfügbar unter http://ecec-care.org/fileadmin/careproject/Publications/reports/CARE_WP2_D2__2_Secondary_data_analyses.-pdf, zuletzt geprüft am 05.07.2018.

Viernickel, Susanne; Nentwig-Gesemann, Iris; Nicolai, Katharina; Schwarz, Stefanie; Zenker, Luise (2013). *Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. – Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen.* Alice Salomon Hochschule Berlin. Berlin.

Fachbereich Gemeinden

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Hessen

ver.di · Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 · 60329 Frankfurt

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

per Email übersandt
h.dransmann@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt

Telefon: +49 69 2569-0
Durchwahl: +49 69 2569-1242
Telefax: +49 69 2569-2662
PC-Fax: +49 1805 8373432804*
kristin.ideler@verdi.de
www.verdi.de

Kristin Ideler
Fachsekretärin Sozial-, Kinder-, und Jugendhilfe

Datum	13. Juli 2018
Ihre Zeichen	I A 2.5 Henrik Dransmann
Unsere Zeichen	Id

Stellungnahme zur Drucks. 19/6283 der Fraktion der FDP für ein viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Politikfeld der frühkindlichen Bildung kommt derzeit politisch eine hohe Bedeutung zu. Dies zeigen auch die zahlreichen Gesetzesinitiativen zum HJKGB in den letzten Jahren.

Wir gehen daher davon aus, dass auch der vorliegende Entwurf der FDP-Fraktion nur eine Etappe in einem weiter fortwährenden Ringen um eine gute Qualität von Bildung und Betreuung sowie die angemessenen Arbeits- und Rahmenbedingungen der pädagogischen Fachkräfte in den hessischen Kindertageseinrichtungen sein wird.

Inhaltlich nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist am Entwurf als positiv zu bewerten, dass sich die finanziellen Mehraufwendungen des Landes erhöhen sollen. Dies ist angesichts der Ausbau- und Qualitätssteigerungsbedarfe dringend notwendig. Allerdings geben wir zu bedenken, dass diese Summe die Kommunen, wenn überhaupt, marginal entlasten wird und dies auch nur, wenn der Status Quo an Ausgaben gehalten wird, was sich sofort nivelliert, wenn eine Steigerung der Betreuungskapazitäten sowie regelmäßige Kostensteigerungen bei den laufenden Betriebs- und Personalkosten der bestehenden Einrichtungen auftreten.

Der vorliegende Gesetzestext sieht weiterhin vor, leichte Anhebungen im personellen Mindestbedarf ab 2024 vorzunehmen. Am stärksten soll im U3-Bereich der Fachkraftfaktor steigen und mit Abstufungen nach unten auch im Ü3- und Schulkinderbereich. Auch wenn die Erhöhungen grundsätzlich zu begrüßen sind, so fallen sie zum einen quantitativ zu gering aus und sie verkomplizieren zum anderen weiter die Berechnungsmodalitäten, da noch neue Stellen hinter dem Komma eingeführt werden. Damit steht mitunter der von den Trägern zu verausgabende Verwaltungsaufwand für die Umsetzung in keinem ausgewogenen Verhältnis zu den durch die minimale Anhebung des Fachkraftfaktors erzielten Stundenerhöhungen. Zudem wird eine Verbesserung des Personalschlüssels nicht erst, wie im Entwurf angestrebt, ab 2024 benötigt, sondern umgehend.

Als positiv registrieren wird die Einführung eines zehnprozentigen Aufschlags auf den personellen Mindestbedarf bis 2023 für mittelbare pädagogische Arbeit. Angestrebt wird im Begründungstext weiterhin diesen Wert langfristig auf 15% zu erhöhen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass wissenschaftliche Studien einen Wert von um die 20-25% empfehlen. Unabhängig davon betragen die bei der HessKiföG-Evaluation festgestellten realen Ausfallzeiten 24%, im Status Quo des Gesetzes sind sie jedoch nur mit 15% berücksichtigt. Wir regen an, auch zur Vereinfachung der Berechnung, mittelbare pädagogische Tätigkeiten und Ausfallzeiten in einer Kategorie zusammenzufassen und diesen schrittweise von ab sofort 40% auf 50% ab dem Jahr 2020 zu erhöhen.

Wir begrüßen die Einführung einer Leitungsfreistellung im Gesetz, sehen jedoch in der Orientierung an Gruppen einen Widerspruch zur kinderbezogenen Förderung des Landeszuschusses, der im vorliegenden Entwurf beibehalten und lediglich mit höheren Förderpauschalen unterlegt wird. Wir regen daher an, die Leitungsfreistellung dynamisch zu gestalten und schlagen vor, dass je zehn U3-Kindern und je zwanzig Ü3-Kindern die Leitung mit einem Zeitanteil von zehn Wochenstunden freigestellt wird. Zeitanteile, die ein Vollzeitäquivalent überschreiten sind der stellv. Leitung zu übertragen. Für Kindertageseinrichtungen, die gleichzeitig als Familienzentren etc. fungieren, sind zusätzliche Anteile von zehn Wochenstunden vorzusehen. Die funktionale Hinzuziehung von qualifiziertem Verwaltungs- und Hauswirtschaftspersonal zur Entlastung aller pädagogischen Fachkräfte - auch der Leitung - schätzen wir, wie in der Begründung der FPD-Fraktion unter Nr. 2b ausgeführt, als sinnvoll ein.

Die Deckelung im Regelfall nur zwei bis drei Kinder mit Behinderung je nach Lebensalter aufzunehmen erachten wir dem Gedanken der Inklusion für nicht vereinbar. Vielmehr soll eine echte Inklusion allen Kindern ermöglichen, sich bedürfnisgerecht zu entwickeln und entfalten. Die Deckelung widerspricht diesem Gedanken. Fachlich angemessener erscheint uns daher, eine deutlich höhere Faktorisierung bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung vorzunehmen, um aus Sicht der Fachkräfte pädagogisch angemessen auf die sehr verschiedenen Unterstützungsbedarfe der Kinder eingehen zu können.

Anstatt einer Erhöhung der Förderpauschalen möchten wir zudem anregen eine anteilige Personalkostenförderung von mind. 75% einzuführen. Der Vorteil dieser

Regelung ist, dass der Verwaltungsaufwand minimiert wird, in der Dynamisierung Gehaltssteigungen Berücksichtigung finden und die Kommunen finanziell deutlich stärker entlastet werden, als im vorliegenden Vorschlag, selbst wenn, wie vorgeschlagen, eine neue vierte Stufe für eine längere Betreuungszeit inkludiert wird.

Nachvollziehbar finden wir im Entwurf der FDP-Fraktion, durch die Erhöhung der Qualitätspauschale sowie eine Förderung des Schulvorbereitungsjahres die Qualitätsförderung im Gesetz noch stärker als bisher in den Blick zu nehmen. Allerdings geben wir an dieser Stelle zu bedenken, dass die Einhaltung des Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) in allen Einrichtungen nicht durch eine Pauschale gewährleistet wird, die bis zu 80% in die Grundpersonalausstattung fließen kann. Somit wäre dieser Aspekt bei einer deutlichen Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation, wie sie unseren Vorschlägen zu Grunde liegt, obsolet und es wäre pädagogisch angemessener in der Präambel des Gesetzes festzuhalten, dass alle hessischen Kindertageseinrichtungen sich in ihrer pädagogischen Konzeption verbindlich an den inhaltlichen Vorgaben des BEP zu orientieren haben. Dies betrifft auch den Aspekt der qualifizierten Schulvorbereitung, die von allen Einrichtungen, die Kinder im Schulübergangsalter betreuen geleistet werden muss. Sinnvoller wäre es hier über die gezielte Förderung von neuen Modellprojekten Anreize für Einrichtungen zu schaffen neue pädagogische Konzepte der Schulvorbereitung zu erproben, die dann in der Folge als gute Praxen für alle Einrichtungen nutzbar gemacht werden können.

Der Vorschlag zur Einführung eines alle zwei Jahre zu erhebenden Kinderbetreuungs- und Bildungsberichtes erscheint sinnvoll. Allerdings sollte dieser nicht nur zu den genannten Aspekten wissenschaftliche Erkenntnisse auf der quantitativen Ebene liefern, sondern über die qualitative Betrachtung der Fachkräfte- und Qualitätsentwicklungssituation in den Einrichtungen aufzeigen, wie durch eine Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen Personalmangel und -fluktuation gesenkt sowie die Qualität der frühkindlichen Bildungsprozesse gesteigert werden kann. Ein sehr wichtiger zu ergänzender Indikator ist hier auch die Betrachtung der derzeitigen Ausbildungssituation an hessischen Fachschulen und wie der Berufseinstieg und Verbleib von pädagogischen Fachkräften im Beruf besser gefördert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Ideler, ver.di Hessen Fachbereich Gemeinden

LAG KitaEltern Hessen e.V.
Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), Drucksache 19/6283; Anhörung SIA am 9.8.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten zeigte sich an der Vielzahl der Gesetzentwürfe verschiedener Fraktionen, wie breit die Herausforderungen sind, denen die Landespolitik für die bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Kindertagesbetreuung in Hessen gegenübersteht.

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, zu dem hier vorliegenden Gesetzentwurf der FDP-Fraktion und den darin aufgegriffenen Problemen im Hessischen Landtag eine Stellungnahme, basierend auf der Beschäftigung mit den Themen in unserem Netzwerk, einzureichen.

Handlungsbedarf: Fachkräfte sind zentral für Qualität in der Kindertagesbetreuung

Viele wissenschaftliche Studien zeigen auf, welche Bedeutung die Fachkräfte- und Personalausstattung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung hat. Sie ist ein wesentlicher Faktor für die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen. Angesichts der aktuellen Probleme sehen viele Eltern die Politik in der Verantwortung, hier Lösungen zu entwickeln.

Elternvertreter aus verschiedenen Kommunen äußern im KitaEltern Hessen-Netzwerk immer wieder ihre Sorgen um die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen: Unzureichende individuelle Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder, Ausfallzeiten, die nicht abgedeckt werden können und sogar zu kurzfristigem Wegfall des Betreuungsangebots führen („Personalmangel wg. Krankheit, bitte holen Sie ihre Kinder heute nach dem Mittagessen ab“), Reduzierung bisheriger Personalschlüssel an die Untergrenze auf Mindestanforderungen, begründet mit kommunalen Haushaltserfordernissen, und vor allem auch der Fachkräftemangel mit offenen, nicht besetzten Stellen und die Konkurrenz um Fachkräfte machen die Probleme für Eltern sichtbar und spürbar. In unserer Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Drs. 19/5467) und der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/GRÜNE für ein Gesetz zur Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 5472) vom 16.02.2018 haben wir bereits auf die große Bedeutung einer ausreichenden Personalausstattung in Kitas aus Elternsicht hingewiesen.

Mit Blick auf Bundesländervergleiche zum Fachkraft-Kind -Schlüssel und empfohlenen Standards stellen viele Eltern die Frage: „Warum lässt Hessen sich so abhängen?“ Das Land liegt im Vergleich zu den anderen Bundesländern im Mittelfeld, und hinter den anderen westlichen Bundesländern. Eine Erhöhung des Personalschlüssels insgesamt stellt unseres Erachtens demnach einen zentralen Ansatzpunkt für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung dar. Hier greift der vorliegende Gesetzentwurf z.T. noch nicht weit genug. Mehr Maßnahmen zur Verbesserung des Personalschlüssels (Mindestanforderungen und tatsächlicher Betreuungsschlüssel) sind aus Elternsicht notwendig und zu begrüßen. Hierzu gehören auch die Berücksichtigung der Leitungsfreistellung und mittelbaren päd. Arbeit und mehr Ressourcen für gezielte Übergangsvorbereitung auf die Schule und Inklusion.

Dabei müssen jedoch Maßnahmen zur Deckung des Fachkräftebedarfs integriert mit berücksichtigt werden: Angesichts der bereits jetzt angespannten Situation wird kritisch gesehen, dass bei weiterer Erhöhung des Personalbedarfs sich die Fachkräfteproblematik weiter verschärfen wird.

Die fehlende Berücksichtigung der Nachschulischen Betreuung wird innerhalb des Netzwerks KitaEltern Hessen ebenfalls kritisiert. Bislang gibt es für Betreuungsangebote außerhalb von Horten gar keinen Fachkraft-Kind-Schlüssel.

Insgesamt sehen auch Eltern die Notwendigkeit, dass von Seiten des Landes mehr Einsatz zur Gewährleistung von Angebot (Betreuungskapazität) und Qualität nötig sind.

Eine stärkere Beteiligung des Landes und des Bundes bei der Finanzierung ist angesichts der kommunalen Situation begrüßenswert und erforderlich. (vgl. die Stellungnahme noch als AG KitaEltern Hessen/ mit GEB Frankfurt, April 2016). Dabei halten wir es für unabdingbar, dass auch Bundesmittel fließen, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf etwa durch Zuschüsse, Erhöhung von Pauschalen und die Landesjugendhilfeplanung beabsichtigt.

Anmerkungen zu Einzelpunkten:

Inklusion: Zur Gewährleistung einer guten individuellen frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sollte nicht der Zugang von Kindern mit besonderen Betreuungsbedarfen geregelt werden. Land und Träger sind in der Pflicht, hier die nötigen Ressourcen bereitzustellen, damit jedes Kind entsprechende Betreuung bekommen kann, in der Kita., die die Familie auswählt (Wunsch- und Wahlrecht). Dabei sollten die betroffenen Eltern entlastet werden, etwa beim bürokratischen Aufwand (Anträge stellen usw. dürfte nicht in der Verantwortung der Eltern liegen).

Förderung des Übergangs in die Schule: Zwischen einzelnen Einrichtungen sind große Unterschiede in Hinsicht auf die Angebote und die Qualität der Vorbereitung auf den Übergang in die Schule zu beobachten, selbst innerhalb einzelner Gemeinden. Das führt unter Eltern zu Unverständnis und Unsicherheit, zu ungleichen Voraussetzungen für die Kinder und zu Bildungsbenachteiligungen, wenn die Eltern auf sich gestellt die Förderung der Kinder im Hinblick auf Schulanforderungen übernehmen. Berichtet wird zudem von der Tendenz, dass für diese wichtige Aufgabe, etwa zur strukturierten Kooperation zwischen Kitas und Schulen, geringere Ressourcen zur Verfügung stehen, was z.B. zu weniger Angeboten und Projekten geführt habe.

Aus Elternsicht sind verstärkte Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Kita in die Schule darum notwendig, um die Qualität und eine bessere Abstimmung zwischen dem Kindertagesbetreuungs- und dem Schulsystem zu fördern.

- Einheitliche Qualitätsstandards können mehr Transparenz und Orientierung für alle Beteiligten, gerade auch die Eltern, bieten; ihre Implementation sollte angemessen begleitet werden.
- Bessere Ressourcenausstattung für Kitas und von Seiten der Schule sind notwendig, gerade auch für die Kooperation der Institutionen.
- Auch bei der Steuerung und Bedarfsplanung von Schülerströmen sehen Eltern Entwicklungsbedarf.

Aus dem hessischen Modellprojekt „Qualifizierte Schulvorbereitung“ (2012-2014) liegt zwar eine Handreichung als Broschüre vor. Finanzielle Anreize über gesonderte Förderpauschalen können die Umsetzung auf freiwilliger Basis fördern. Es ist jedoch zu befürchten, dass weiterhin nicht allen Kindern eine gute Vorbereitung zukommt.

Mehr Transparenz, bessere Informationsgrundlagen zur Gesamtsituation

Gerade bei den Diskussionen zur Positionsentwicklung unter Eltern fällt auf, wie wichtig gut aufbereitete, relevante Informationen zur übergreifenden Einschätzung, zum Vergleich und zur Bewertung der hessischen Kinderbetreuungssituation wären. Ein Kinderbetreuungs- und Bildungsbericht als Maßnahme ist darum positiv zu sehen, um eine gemeinsame, unabhängige

Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die Beteiligten zu liefern, die auf die Anforderungen der aktuellen Situation in Hessen zugeschnitten ist: für mehr Transparenz und Information über das Geschehen im Kitabereich. Ein Bericht allein ist noch kein Garant für tatsächliche Veränderung, darum sind auch hier weitergehende Instrumente notwendig (z.B. im Kontext der Landesjugendhilfeplanung).

Für die LAG: Brigitte Molter, Anne Liebholz

mit Unterstützung der Servicestelle KitaEltern Hessen/Kathrin Kraft

Frankfurt am Main/ Gießen, 13.07.2018

LAHN-KINDERKRIPPEN
Gemeinnütziger Kinderkrippen- und Kindertagesstätten e.V.

Geschäftsstelle
Krämergasse 11
65589 Hadamar

Tel.: 06431 / 90298 – 0
Fax: 06431 / 90298 – 99
info@lahn-kinderkrippen.de
www.lahn-kinderkrippen.de

Sitz des Vereins
Ferdinand-Dirichs-Str. 7
65549 Limburg

Stellungnahme des Lahn-Kinderkrippen – gemeinnütziger Kinderkrippen- und Kindertagesstätten e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP im Hessischen Landtag für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
Drucksache 19/6283

Limburg a.d. Lahn, 14. Juli 2018

LAHN-KINDERKRIPPEN
Gemeinnütziger Kinderkrippen- und Kindertagesstätten e.V.

Geschäftsstelle
Krämergasse 11
65589 Hadamar

Tel.: 06431 / 90298 – 0
Fax: 06431 / 90298 – 99
info@lahn-kinderkrippen.de
www.lahn-kinderkrippen.de

Sitz des Vereins
Ferdinand-Dirichs-Str. 7
65549 Limburg

Wir möchten uns an dieser Stelle für die Gelegenheit bedanken zum Entwurf des Gesetzes Stellung nehmen zu dürfen, sowie angehört zu werden.

Als Träger von 12 Tagesstätten in verschiedenen Kommunen in Hessen erleben wir sehr verschiedene Ansätze im Umgang der lokalen Kommune in der Finanzierung eines freien Trägers von Kitas. Hierbei wird teilweise sehr nah am Mindestandard des HKJGB gearbeitet und teilweise werden die -unstrittig notwendigen- Zeiten für mittelbare pädagogische Zeit und Leitungstätigkeit erlaubt und hiermit finanziert. Wir begrüßen daher den Vorschlag im §25c die Grundlage hierfür auf gesetzlicher Ebene zu schaffen, um es nicht dem Aushandlungsprozess auf kommunaler Ebene zu überlassen, ob Zeiten für mittelbare pädagogische Zeit und Leitungsfreistellung den Fachkräften und der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Die Aufnahme eines weiteren Aspektes zur Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung sehen wir als positiven Schritt die Aspekte der ‚Vereinbarung zur Integration' gesetzlich zu Regeln. Ziel sollte es unserer Meinung jedoch sein, die Regelungen vollständig im Gesetz oder einer Rechtsverordnung abzubilden. Solange dies nicht umgesetzt wird, erleben wir zu oft eine Umgehung der Vereinbarung zur Integration, zum Nachteil der betroffenen Kinder.

Die Anhebung der Qualitätspauschale wird ebenso befürwortet, wie die qualifizierte Schulvorbereitung (QSV), welche wir mit einer Einrichtung im Pilotprojekt erleben durften und die positiven Ergebnisse nicht nur aus dem Evaluationsbericht herausstechen, sondern auch aus unserer eigenen Praxis.

Ein eigener Förderbetrag für den vierten Betreuungsmittelwert sehen wir grundsätzlich positiv, geht aber am Kern des Problems vorbei:
Die Kosten eines U3 Platzes im vierten Betreuungsmittelwert (BmW) liegen bei ca. 17 – 22 tEUR im Jahr. Ob hierbei vom Land Hessen weitere EUR 1030,- für den höchsten BmW übernommen werden (zu den bisherigen EUR 4130,- vom dritten BmW) ändert an dem Umgleichgewicht der Finanzierung zwischen Land und lokaler Kommune nur wenig. Ob hierdurch Kommunen, welche bisher aus finanzieller Sicht lange Betreuungsmodule vermieden haben, diese hiernach anbieten, wagen wir zu bezweifeln. Hier ist auch die Begründung im Gesetzesentwurf nicht stringent: Der vierte BmW legt den Mindestpersonalbedarf fest; wer diesen anbietet bzw. ein Kind betreut, muss das Fachpersonal auch derzeit schon vorhalten, wird aber in der Finanzierung vom Land benachteiligt. Im Ergebnis werden für Eltern aus finanziellen Überlegungen der Kommune heraus eben nicht (überall) bedarfsgerechte Angebote geschaffen. Eine Lösung sollte daher an diesem Finanzierungsungleichgewicht ansetzen.

LAHN-KINDERKRIPPEN
Gemeinnütziger Kinderkrippen- und Kindertagesstätten e.V.

Geschäftsstelle
Krämergasse 11
65589 Hadamar

Tel.: 06431 / 90298 – 0
Fax: 06431 / 90298 – 99
info@lahn-kinderkrippen.de
www.lahn-kinderkrippen.de

Sitz des Vereins
Ferdinand-Dirichs-Str. 7
65549 Limburg

Resümee
Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind die richtige Richtung und werden daher von uns vollumfänglich befürwortet. Weitere Schritte sollten hiernach jedoch folgen. Wir freuen uns, dass die politische Diskussion an dieser so wichtigen Baustelle weiterhin geführt wird.

Limburg an der Lahn, 13.7.2018

A. Paul

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte

HESSEN

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung und
Plenardokumentation
Herr Henrik Dransmann
Schlossplatz 1-3
D-65183 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiter/in: Frau Knappe
Durchwahl: (06 11) 817-3542
Fax: (06 11) 32719-3542
E-Mail: dagmar.knappe@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 9. Juli 2018

Stellungnahme der LBKR zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (Drucksache 19/6283)

Sehr geehrter Herr Dransmann,

sehr geehrte Frau Ravensburg,

sehr geehrte Damen und Herren,

anbei meine Stellungnahme zur oben genannten Drucksache.

§ 25 c, Absatz 2, Satz 2 HKJGB – Erhöhung der Fachkraftfaktoren
Das Wohl des Kindes befolgend (Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention) wird eine Anpassung der Fachpersonalstärke begrüßt.

§25 d, Absatz 1 HKJGB - Beteiligung von Kindern mit Behinderung
Mit Anlehnung an Art. 23 der UN-Kinderrechtskonvention (besondere Förderung von Kindern mit Behinderungen) ist die Möglichkeit, Kinder auch in der frühen Kindheit inklusiv zu betreuen, zu schaffen und durch das Vorhalten entsprechenden Fachpersonals zu unterstützen. Insofern ist die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung zu begrüßen. Positiv hervorgehoben werden soll insbesondere die Forderung nach entsprechenden räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen, vor allem in

Form von multiprofessionellen Teams, die die qualitätsvolle Betreuung und Förderung von Kindern auch mit Behinderungen sicher stellt.

§ 30 HKJGB - Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots
Entsprechend des Prinzips der UN-Kinderrechtskonvention mit dem Recht des Kindes auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ist zu begrüßen, dass das Land Hessen laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf aktiv auf den quantitativen Ausbau von Plätzen in der Kindertagesbetreuung hinwirken soll. Zugang zu (frühkindlicher) Bildung muss unabhängig von Herkunft, soziökonomischer Ausstattung usw. möglich sein.

§33a HKJGB - Kinderbetreuungs- und bildungsbericht
Die Erstellung eines regelmäßigen Kinderbetreuungs- und bildungsberichts wird von der LBKR begrüßt. Es soll angemerkt werden, dass auch in der aktuellen Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta eine regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Hessen empfohlen wird. Eine Verknüpfung dieser beiden Berichte kann sinnvoll sein und sollte überprüft werden.

Sonstiges
a)
Als hessische Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte empfehle ich die explizite Aufnahme der Prinzipien der UN-Kinderechtskonvention in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Ich empfehle eine deutliche Ausformulierung der vier zugrunde liegenden Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention mit folgendem ergänzenden Wortlaut, z. B. als neuer erster Satz in §1, Absatz 3 HKJGB:
„die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen beachtet werden; dazu gehört die Beachtung der vier der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde liegenden Prinzipen: a) Das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, b)das Prinzip der Wahrung des Kindeswohls, c) das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, d) das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung und eigenen Willen."

b)

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle HBEP Kinder von 0-10 Jahren im Fokus hat und eine Ausweitung des Alters – z. B. entsprechend der Altersspanne der UN-Kinderrechtskonvention von 0 bis 18 Jahren – angedacht werden sollte.

c)

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind mehrheiltich im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 "Wohl des Kindes" zu begrüßen. Gleichermaßen soll darauf hingewiesen werden, dass die geforderten Qualitätsverbesserungen dementsprechende Maßnahmen zur Verringerung des Fachkräftemangels und enstprechender Fortbildungen vorhandener Fachkräfte nach sich ziehen müssen.

Bedauerlicherweise muss ich meine Teilnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. August 2018 entschuldigen. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gerarts

(Prof. Dr. Katharina Gerarts)